

Amtsblatt der Europäischen Union

L 136



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

63. Jahrgang
29. April 2020

Inhalt

II *Rechtsakte ohne Gesetzescharakter*

RECHTSAKTE VON GREMIEN, DIE IM RAHMEN INTERNATIONALER ÜBEREINKÜNFTE EINGESETZT WURDEN

- ★ **UN-Regelung Nr. 45 — Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Scheinwerferreinigungsanlagen und von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Scheinwerferreinigungsanlagen [2020/575]** 1
- ★ **UN-Regelung Nr. 137 — Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Personenkraftwagen im Hinblick auf das Verhalten bei einem Frontaufprall unter besonderer Berücksichtigung der Rückhaltesysteme [2020/576]** 18

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

RECHTSAKTE VON GREMIEN, DIE IM RAHMEN INTERNATIONALER ÜBEREINKÜNFTE EINGESETZT WURDEN

Nur die von der UNECE verabschiedeten Originalfassungen sind international rechtsverbindlich. Der Status dieser Regelung und das Datum ihres Inkrafttretens sind der neuesten Fassung des UNECE-Statusdokuments TRANS/WP.29/343/zu entnehmen, das von folgender Website abgerufen werden kann:

<http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29fdocstts.html>

UN-Regelung Nr. 45 — Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Scheinwerferreinigungsanlagen und von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Scheinwerferreinigungsanlagen [2020/575]

Einschließlich des gesamten gültigen Textes bis:

Ergänzung 11 zur Änderungsserie 01 — Datum des Inkrafttretens: 10. Oktober 2017

INHALTSVERZEICHNIS

REGELUNG

1. Anwendungsbereich
2. Begriffsbestimmungen
3. Antrag auf Genehmigung
4. Kennzeichnungen
5. Genehmigung
6. Allgemeine Vorschriften
7. Überprüfung der Reinigungswirkung
8. Änderungen des Typs und Erweiterung der Genehmigung
9. Übereinstimmung der Produktion
10. Maßnahmen bei Abweichungen in der Produktion
11. Endgültige Einstellung der Produktion
12. Namen und Anschriften der technischen Dienste, die die Prüfungen für die Genehmigung durchführen, und der Typgenehmigungsbehörden
13. Übergangsbestimmungen

ANHÄNGE

- 1 Mitteilung über die Erteilung oder Versagung oder Erweiterung oder Rücknahme einer Genehmigung oder die endgültige Einstellung der Produktion für einen Typ einer Scheinwerferreinigungsanlage nach der Regelung Nr. 45
- 2 Mitteilung über die Erteilung oder Versagung oder Erweiterung oder Rücknahme der Genehmigung oder die endgültige Einstellung der Produktion eines Fahrzeugtyps hinsichtlich der Scheinwerferreinigungsanlagen nach der Regelung Nr. 45
- 3 Anordnungen der Genehmigungszeichen
- 4 Verfahren zur Prüfung der Leistung von Scheinwerferreinigungsanlagen

1. ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regelung gilt für die Genehmigung von Scheinwerferreinigungsanlagen und für die Genehmigung eines Fahrzeugtyps hinsichtlich der Scheinwerferreinigungsanlagen.

Nach Wahl des Herstellers ist es möglich, eine zuvor als Bauteil genehmigte Scheinwerferreinigungsanlage einzubauen, jedoch ist diese vorherige Genehmigung nicht vorgeschrieben ⁽¹⁾.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Zwecke dieser Regelung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- 2.1. „Scheinwerferreinigungsanlage“ bezeichnet eine vollständige Einrichtung, mit der die gesamte Lichtaustrittsfläche eines Scheinwerfers oder eines adaptiven Frontbeleuchtungssystems (AFS) oder Teile davon gereinigt werden können.
- 2.2. „Typ einer Scheinwerferreinigungsanlage“ bezeichnet Scheinwerferreinigungsanlagen, die sich in folgenden wesentlichen Merkmalen nicht voneinander unterscheiden ⁽²⁾:
 - 2.2.1. der Fabrik- oder Handelsmarke:
 - a) Scheinwerferreinigungsanlagen, die die gleiche Fabrik- oder Handelsmarke tragen, aber von unterschiedlichen Herstellern gefertigt werden, gelten als unterschiedliche Typen,
 - b) Scheinwerferreinigungsanlagen, die vom gleichen Hersteller gefertigt werden und sich nur durch die Fabrik- oder Handelsmarke unterscheiden, gelten als der gleiche Typ;
 - 2.2.2. dem angewandten Reinigungsprinzip;
 - 2.2.3. unterschiedlichen geometrischen Abmessungen des Scheinwerfers, wenn diese zu einer Änderung bei den Bauteilen der Reinigungsanlage führen.
- 2.3. „Fahrzeugtyp“ bezeichnet Fahrzeuge, die sich in folgenden wesentlichen Merkmalen nicht voneinander unterscheiden:
 - 2.3.1. dem Typ der Scheinwerferreinigungsanlage;
 - 2.3.2. den geometrischen Anordnungen der Ausrüstungsteile der Scheinwerferreinigungsanlage, wenn diese zu einer Änderung in der Funktionsweise der Reinigungsanlage führen;
 - 2.3.3. der Leistungsklasse des Flüssigkeitsbehälters.
- 2.4. „Genehmigung eines Fahrzeugs“ bezeichnet die Genehmigung eines Fahrzeugtyps hinsichtlich der Scheinwerferreinigungsanlage.
- 2.5. „Flüssigkeitsbehälter“ bezeichnet den Teil der Scheinwerferreinigungsanlage, in dem gegebenenfalls die Reinigungsflüssigkeit enthalten ist.
- 2.6. „Reinigungswirkung“ bezeichnet den nach der Reinigung an einem Messpunkt gemessenen und in Prozent ausgedrückten Anteil der Beleuchtungsstärke in Bezug auf die an dem völlig sauberen Prüfmuster gemessenen Werte.
- 2.7. „Reinigungsphase“ bezeichnet den ein oder zwei Reinigungsvorgänge umfassenden Zeitraum, der nötig ist um die Anforderungen von Absatz 7 (siehe unten) zu erfüllen.
- 2.8. „Reinigungsvorgang“ bezeichnet jedes für die Reinigung geeignete Verfahren.
- 2.9. Die Begriffsbestimmungen, die in der Regelung Nr. 48 und ihren bis zum Zeitpunkt des Antrags auf Genehmigung in Kraft gesetzten Änderungsreihen aufgeführt sind, gelten auch für diese Regelung.

⁽¹⁾ Die Anwendung dieser Regelung ist nicht unvereinbar mit dem Vorhandensein nationaler Vorschriften, auf deren Grundlage Fahrzeuge nicht akzeptiert werden, die mit einer Scheinwerferreinigungsanlage der Leistungsklasse 25 ausgerüstet sind.

⁽²⁾ Scheinwerferreinigungsanlagen, die sich hinsichtlich des Flüssigkeitsverbrauchs, der Reinigungsphase oder des Anbringens von Reinigungselementen unterscheiden, sind nicht als unterschiedliche Typen anzusehen, vorausgesetzt, die Übereinstimmung mit den Anforderungen dieser Regelung wurde vom technischen Dienst, der die Prüfungen für die Genehmigung durchführt, überprüft. Dies gilt auch dann, wenn sich die zu reinigenden Scheinwerfer nur hinsichtlich der verwendeten Glühlampe, der Auslegung für Links- oder Rechtsverkehr, der Farbe des Lichts, oder der Bauteile, die die Wirksamkeit der Scheinwerferreinigungsanlage nicht beeinflussen, unterscheiden. Bei unterschiedlichen Glühlampen ist nur die Scheinwerfervariante mit dem höchsten Stromverbrauch zu prüfen.

3. ANTRAG AUF GENEHMIGUNG

- 3.1. Der Antrag auf Genehmigung für einen Typ einer Scheinwerferreinigungsanlage ist vom Inhaber der Fabrik- oder Handelsmarke oder von seinem ordentlich bevollmächtigten Vertreter einzureichen.
- 3.2. Der Antrag auf Genehmigung eines Fahrzeugtyps hinsichtlich der Scheinwerferreinigungsanlagen ist vom Fahrzeughersteller oder seinem ordentlich bevollmächtigten Vertreter einzureichen.
- 3.3. Im Antrag sind entweder die Typen- oder die Genehmigungsnummer der Scheinwerfer oder die Formen und Abmessungen der Scheinwerfer, für die die Reinigungsanlage bestimmt ist, anzugeben; dem Antrag sind die folgenden Unterlagen und Prüfmuster in drei Exemplaren beizufügen:
 - 3.3.1. ausreichend detaillierte Zeichnungen: des Einbaus im Fahrzeug, der jeweiligen Befestigung der Scheibenwischer, Spritzdüsen oder entsprechenden Teile an den Scheinwerfern, der Stelle, an der das Genehmigungszeichen angebracht ist und des angewandten Reinigungsprinzips; gegebenenfalls ist auch der Teil der leuchtenden Fläche des Scheinwerfers darzustellen, für den die Reinigungsanlage bestimmt ist;
 - 3.3.2. entweder Typenspezifikationen oder die Genehmigungsnummern der Scheinwerfer, für die die Reinigungsanlage bestimmt ist, wenn nur ein Teil der Linse gereinigt wird, oder Angabe der wichtigsten Abmessungen (Durchmesser und Krümmungsradius der Linse), wenn die gesamte Linse gereinigt wird;
 - 3.3.3. eine Aufstellung der Teile, aus denen die Scheinwerferreinigungsanlage zusammengesetzt ist, und diesbezügliche Zeichnungen (z. B. Pumpen, Spritzdüsen, Ventile, Motoren und Wischer);
 - 3.3.4. eine kurze technische Beschreibung mit Angabe der Länge der Reinigungsphase, des Verbrauchs an Reinigungsflüssigkeit während der Reinigungsphase und des Mindestfassungsvermögens des verwendeten Behälters;
 - 3.3.5. für jeden Scheinwerfertyp: zwei Prüfmuster, von denen eines für den Einbau an der linken und das andere an der rechten Fahrzeugseite bestimmt ist; sie müssen vollständig sein und sind zusammen mit den entsprechenden Scheinwerfern gemäß Absatz 3.3.1 entweder an geeigneten Prüfvorrichtungen oder an Fahrzeugen, die für die zu genehmigenden Typen repräsentativ sind, so anzubringen, dass ein normaler Betrieb der Reinigungsanlage und der Scheinwerfer möglich ist. Bei Scheinwerfern für Rechts- und Linksverkehr genügt es, nur einen Satz an Scheinwerfern entweder für Rechts- oder für Linksverkehr zu prüfen;
 - 3.3.6. eine separate vollständige Scheinwerferreinigungsanlage;
 - 3.3.7. Einbaubeschreibung im Fall der Genehmigung einer Scheinwerferreinigungsanlage;
 - 3.3.8. eine technische Beschreibung und weitere Prüfmuster, falls vom technischen Dienst, der die Prüfungen für die Genehmigung durchführt, gefordert;
 - 3.3.9. handelt es sich um einen Typ einer Scheinwerferreinigungsanlage, der sich von einem früher genehmigten Typ nur in der Fabrik- oder Handelsmarke unterscheidet, so genügt:
 - 3.3.9.1. eine Erklärung des Herstellers der Scheinwerferreinigungsanlage, wonach der eingereichte Typ (abgesehen von der Fabrik- oder Handelsmarke) mit dem vom gleichen Hersteller stammenden bereits genehmigten Typ identisch ist, wobei dieser durch seinen Genehmigungscode identifiziert ist;
 - 3.3.9.2. zwei Prüfmuster mit der neuen Fabrik- oder Handelsmarke oder gleichwertige Unterlagen.
4. KENNZEICHNUNGEN
 - 4.1. Auf mindestens einem Hauptteil der Scheinwerferreinigungsanlage muss Folgendes deutlich lesbar und dauerhaft angebracht sein:
 - 4.1.1. die Fabrik- oder Handelsmarke;
 - 4.1.2. bei elektrisch betriebenen Teilen die Nennspannung.

4.2. An einem Hauptteil der zur Genehmigung vorgelegten Scheinwerferreinigungsanlage muss eine ausreichend große Fläche zur Anbringung des Genehmigungszeichens vorhanden sein; diese Fläche muss auf der in Absatz 3.3.1 genannten Zeichnung sichtbar sein.

4.3. An dem zur Genehmigung vorgeführten Fahrzeug muss eine ausreichend große Fläche zur Anbringung des Genehmigungszeichens gemäß Anhang 3 vorhanden sein.

5. GENEHMIGUNG

5.1. Die Genehmigung einer Scheinwerferreinigungsanlage gilt nur für das Funktionsprinzip, das der Reinigung entweder der Typen oder der Formen und Funktionen der im Antrag auf Genehmigung angegebenen Scheinwerfer zugrunde liegt.

5.2. Entspricht der zur Genehmigung nach dieser Regelung vorgeführte Typ der Scheinwerferreinigungsanlage oder Fahrzeugtyp den Anforderungen der Absätze 6 und 7, ist die Genehmigung für diesen Typ der Scheinwerferreinigungsanlage oder Fahrzeugtyp zu erteilen.

5.3. Jedem genehmigten Typ wird eine Genehmigungsnummer zugeteilt. Ihre ersten beiden Ziffern (gegenwärtig 01 entsprechend der am 9. Februar 1988 in Kraft getretenen Änderungsserie 01) bezeichnen die Änderungsserie mit den neuesten wichtigsten technischen Änderungen, die zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung in die Regelung aufgenommen sind. Dieselbe Vertragspartei darf diese Nummer keinem anderen Fahrzeugtyp oder Typ einer Scheinwerferreinigungsanlage zuteilen.

5.4. Die Erteilung oder Erweiterung oder Versagung einer Genehmigung für einen Fahrzeugtyp nach dieser Regelung ist den Vertragsparteien des Übereinkommens, die diese Regelung anwenden, mit einem Mitteilungsblatt mitzuteilen, das dem Muster in Anhang 1 dieser Regelung entspricht; diesem Mitteilungsblatt sind Zeichnungen in geeignetem Maßstab beizufügen, die vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen sind und deren Format nicht größer als A4 (210 mm × 297 mm) ist oder die auf dieses Format gefaltet sind.

Die Erteilung oder Erweiterung oder Versagung einer Genehmigung für einen Typ einer Scheinwerferreinigungsanlage ist den Vertragsparteien des Übereinkommens, die diese Regelung anwenden, mit einem Mitteilungsblatt mitzuteilen, das dem Muster in Anhang 2 dieser Regelung entspricht; diesem Mitteilungsblatt sind vom Antragsteller Zeichnungen in geeignetem Maßstab beizufügen, deren Format nicht größer als A4 (210 mm × 297 mm) ist oder die auf dieses Format gefaltet sind.

5.5. An jedem Fahrzeug oder jeder Scheinwerferreinigungsanlage, das oder die einem nach dieser Regelung genehmigten Typ entspricht, ist gut sichtbar und an gut zugänglicher Stelle, die im Mitteilungsblatt anzugeben ist, ein internationales Genehmigungszeichen anzubringen, bestehend aus:

5.5.1. einem Kreis, in dem sich der Buchstabe „E“ und die Kennzahl des Landes befinden, das die Genehmigung erteilt hat ⁽³⁾;

5.5.2. im Fall eines Fahrzeugtyps: der Nummer dieser Regelung mit dem nachgestellten Buchstaben „R“, einem Bindestrich und der Genehmigungsnummer rechts neben dem Kreis nach Absatz 5.5.1;

5.5.3. im Fall eines Fahrzeugtyps zusätzlich dem folgenden Zeichen: einem Rechteck, in dem sich eine Zahl befindet, die der Leistungsklasse des Flüssigkeitsbehälters entspricht; dies ist gemäß Absatz 6.5.2.1 entweder die Klasse 50 oder 25;

5.5.4. im Fall eines Typs einer Scheinwerferreinigungsanlage: einer Genehmigungsnummer.

5.6. Entspricht das Fahrzeug einem Fahrzeugtyp, der auch nach einer oder mehreren anderen Regelungen zum Übereinkommen in dem Land genehmigt wurde, das die Genehmigung nach dieser Regelung erteilt hat, so braucht das Zeichen gemäß Absatz 5.5.1 nicht wiederholt zu werden; in diesem Fall sind die Regelungs- und Genehmigungsnummern und die zusätzlichen Zeichen aller Regelungen, aufgrund deren die Genehmigung in dem Land erteilt wurde, das die Genehmigung nach dieser Regelung erteilt hat, untereinander rechts neben dem Zeichen nach Absatz 5.5.1 anzuordnen.

5.7. Das Genehmigungszeichen muss deutlich lesbar und dauerhaft sein.

⁽³⁾ Die Kennzahlen der Vertragsparteien des Übereinkommens von 1958 sind in Anhang 3 zur Gesamtresolution über Fahrzeugtechnik (R.E.3), Dokument ECE/TRANS/WP.29/78/Rev. 6 enthalten — www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29resolutions.html.

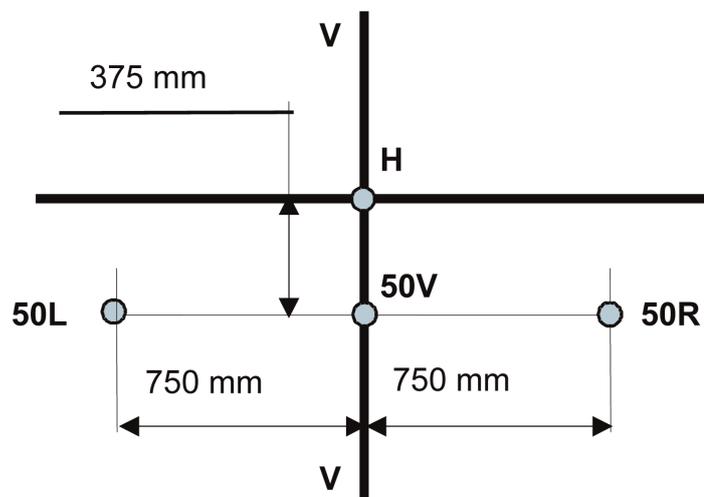
- 5.8. Im Fall eines Fahrzeugtyps ist das Genehmigungszeichen in der Nähe der Scheinwerfer oder des vom Hersteller angebrachten und die Hauptmerkmale des Fahrzeugs angegebenden Schilds oder auf diesem selbst anzubringen.
- 5.9. Anhang 3 dieser Regelung enthält Beispiele der Anordnungen der Genehmigungszeichen.
6. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN
- 6.1. Die Auslegung und die Konstruktionsweise der Scheinwerferreinigungsanlage müssen die Reinigung jener Teile der Lichtaustrittsfläche der Scheinwerfer ermöglichen, die das Haupt-Abblendlichtbündel und optional das Fernlicht erzeugen, sodass mindestens die in Absatz 7 beschriebene Reinigungswirkung erzielt wird.
- 6.1.1. Wird das Abblendlicht von einem adaptiven Frontbeleuchtungssystem (AFS) erzeugt, muss folgende Anforderung erfüllt sein: Die Scheinwerferreinigungsanlage muss so ausgelegt und gebaut sein, dass die Teile der Lichtaustrittsfläche des adaptiven Frontbeleuchtungssystems gereinigt werden, die gemäß den Vorschriften von Absatz 6.22.9.1 der Regelung Nr. 48 mit einem Reinigungssystem auszurüsten sind.
- 6.2. Die Auslegung der Scheinwerferreinigungsanlage muss außerdem folgende Anforderungen erfüllen:
- 6.2.1. Wenn sich Teile der Scheinwerferreinigungsanlage in Ruhestellung auf der leuchtenden Fläche der Scheinwerfer befinden, dann dürfen die fotometrischen Werte der Scheinwerfer und der mit zur Prüfung bestimmten Scheinwerfern zusammengebauten oder ineinander gebauten Leuchten, die gemäß der jeweiligen Regelung an festgelegten Stellen gemessen werden und Mindestwerte einhalten müssen, in jeder normalen Ruhestellung dieser Teile höchstens 5 % niedriger sein als die vor dem Einbau der Scheinwerferreinigungsanlage gemessenen Werte. Diese Werte dürfen auf keinen Fall niedriger als die in der jeweiligen Regelung festgelegten Werte sein.
- 6.2.1.1. Absatz 6.2.1 gilt nicht, wenn der Scheinwerfer und die in Absatz 6.2.1 genannten Teile der Scheinwerferreinigungsanlage bei der Genehmigung des Scheinwerfers eine vollständige Baugruppe darstellen.
- 6.2.2. Die mechanischen Teile dürfen im Betriebsmodus, mit Ausnahme der Ruhestellung, nicht mehr als die folgenden Anteile der leuchtenden Fläche bedecken:
- 6.2.2.1. 20 % der leuchtenden Fläche eines Scheinwerfers, der Abblendlicht erzeugt;
- 6.2.2.2. 10 % der leuchtenden Fläche eines Scheinwerfers, der Fernlicht erzeugt und nicht mit einem Abblendlicht erzeugenden Scheinwerfer ineinander gebaut ist.
- 6.2.3. Sie muss im gesamten Temperaturbereich zwischen -10 °C und $+35\text{ °C}$ betrieben werden können und ihre Funktionseffizienz im Geschwindigkeitsbereich zwischen 0 und 130 km/h (oder der Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs, wenn diese geringer als 130 km/h ist) muss zufriedenstellend sein; dies gilt jedoch nicht, wenn die Reinigungsanlage durch Schnee oder Eis blockiert ist. Es dürfen in der Reinigungsanlage im gesamten Temperaturbereich zwischen -35 °C und $+80\text{ °C}$ für die Dauer einer Stunde keine Schäden auftreten.
- 6.2.4. Sie muss bei üblicher Verwendung trotz der dabei möglicherweise auftretenden Erschütterungen einwandfrei funktionieren.
- 6.2.5. Es dürfen durch Wasser, Eis oder Schnee, die sich beim normalen Betrieb des Fahrzeugs auf ihr ansammeln können, keine Schäden an ihrer Funktionsweise verursacht werden. Eine zeitweilige Fehlfunktion aufgrund Einfrierens oder einer Ansammlung von Schnee gilt nicht als Schaden, sofern die Funktionsweise der Anlage mit einfachen Mitteln wiederhergestellt werden kann.
- 6.2.6. Alle Bauteile, die mit der Reinigungsflüssigkeit in Kontakt kommen könnten, müssen gegenüber einem Gemisch aus 50 % Methylalkohol, Ethylalkohol oder Isopropylalkohol und 50 % Wasser beständig sein.
- 6.2.7. Ihre Teile dürfen weder das Einstellen der Scheinwerfer noch das Einsetzen oder Auswechseln der Glühlampen beeinträchtigen. Sofern dies erforderlich ist, dürfen die Reinigungsanlage oder Teile davon entfernbar sein, wenn dies mit einfachem Werkzeug durchführbar ist.
- 6.3. Teile der Scheinwerferreinigungsanlage, die in Ruhestellung und/oder in Betrieb Teil der Außenfläche des Fahrzeugs sind, müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- 6.3.1. Diese Teile dürfen keine nach außen gerichteten spitzen oder scharfen Teile aufweisen, deren Form, Abmessungen, Richtung oder Gestaltfestigkeit die Gefahr oder die Schwere der Verletzung von Personen vergrößern können, die sich bei einem Zusammenstoß an der Außenfläche stoßen oder von dieser gestreift werden.
- 6.3.2. An der Außenfläche vorstehende Teile müssen einen Abrundungsradius von weniger als 2,5 mm aufweisen; diese Anforderung gilt nicht für Teile mit einer Härte von höchstens 60 Shore A.
- 6.3.3. Ist ein Wischerblatt Teil der Reinigungsanlage, so gilt Absatz 6.3.2 nicht für die Wischerblätter oder gegebenenfalls vorhandene Stützelemente. Diese Komponenten dürfen jedoch keine scharfen Ecken oder nach außen gerichteten spitzen oder scharfen Teile, die nicht-funktionaler Art sind, aufweisen. Die Welle für den Wischerarm muss mit einem Schutzgehäuse versehen sein, dessen Abrundungsradius mindestens 2,5 mm und dessen Oberfläche mindestens 50 mm^2 beträgt.
- 6.3.4. Ist eine Düse Teil der Reinigungsanlage, so gilt Absatz 6.3.2 weder für die funktionalen Teile der Düse noch für die nicht-funktionalen Teile, wenn diese weniger als 5 mm hervorstehen.
- 6.3.5. Die Bestimmungen der Absätze 6.3.1, 6.3.2 und 6.3.3 gelten nicht für die Teile der Scheinwerferreinigungsanlage, die so angeordnet sind, dass sie unter statischen Bedingungen von einer Kugel mit einem Durchmesser von 100 mm nicht berührt werden können.
- 6.4. Die Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Absätze 6.2.3, 6.2.4, 6.2.5 und 6.2.6 ist vom Antragsteller zu bestätigen. Im Zweifelsfall kann der technische Dienst, der die Prüfungen durchführt, die Einhaltung der Anforderungen überprüfen.
- 6.5. Im Fall der Genehmigung eines Fahrzeugs müssen außerdem folgende Bedingungen eingehalten werden:
- 6.5.1. Die Reinigung aller Scheinwerfer, die das Haupt-Abblendlichtbündel erzeugen, ist zwingend vorgeschrieben. Sind mehr als zwei Scheinwerfer vorhanden, die das Fernlicht erzeugen, so ist die Reinigung eines solchen Scheinwerferpaares ausreichend.
- 6.5.2. Verfügt die Reinigungsanlage über einen Flüssigkeitsbehälter, so darf dieser mit dem Flüssigkeitsbehälter für die Scheibenwaschanlage und den Heckscheibenwascher kombiniert werden, wobei die folgenden Anforderungen erfüllt sein müssen:
- 6.5.2.1. Das Fassungsvermögen des Flüssigkeitsbehälters muss bei Scheinwerferreinigungsanlagen der Leistungsklasse 50 für mindestens 50 Reinigungsphasen und bei Scheinwerferreinigungsanlagen der Leistungsklasse 25 für mindestens 25 Reinigungsphasen ausreichen. Wenn aus dem Behälter nicht nur die Scheinwerferreinigungsanlage sondern auch der Scheibenwascher und/oder der Heckscheibenwascher versorgt werden, ist dieses Fassungsvermögen um insgesamt einen Liter zu erhöhen.
- 6.5.2.2. Die Überprüfung des Flüssigkeitsstandes muss leicht durchzuführen und die Füllöffnung leicht zugänglich sein.
- 6.5.3. Weder die Reinigungsanlage noch eines ihrer Bauteile darf das Einstellen des Scheinwerfers und das Auswechseln der Glühlampe verhindern. Erforderlichenfalls müssen die Reinigungsanlage oder Teile davon mit einfachem Werkzeug entfernbar sein. Die Wirksamkeit sonstiger vorgeschriebener oder zulässiger Beleuchtungs- oder Lichtsignaleinrichtungen darf weder durch Teile der Scheinwerferreinigungsanlage noch durch ihren Betrieb beeinträchtigt werden, außer während der Reinigungsphase. Insbesondere darf die Scheinwerferreinigungsanlage bei normalem Betrieb nicht systematisch die Lichtaustrittsflächen sonstiger Beleuchtungs- oder Lichtsignaleinrichtungen verschmutzen.
- 6.5.4. Die Steuerung der Reinigungsanlage muss vom Fahrersitz aus durchführbar sein und kann mit der Steuerung anderer Reinigungsanlagen kombiniert sein.
- Falls die Reinigungsanlage gemäß der Regelung Nr. 48 einzubauen ist und keine automatische Aktivierung der Reinigungsanlage vorgesehen ist, muss sie bei aktivierten Scheibenwaschern und bei bereits eingeschalteten Scheinwerfern für die Dauer mindestens einer Reinigungsphase betrieben werden.
- 6.6. Ist in einem zur Genehmigung vorgeführten Fahrzeug eine Scheinwerferreinigungsanlage eingebaut, die zuvor als Bauteil genehmigt wurde, sind nur die Anforderungen der Absätze 6.5 bis 6.5.4 zu überprüfen.

7. ÜBERPRÜFUNG DER REINIGUNGSWIRKUNG

- 7.1. Die Reinigungswirkung der Reinigungsanlage ist gemäß den Anforderungen von Anhang 4 dieser Regelung zu prüfen. Die Reinigungswirkung an den Punkten, die auf dem Messschirm (siehe unten) angegeben sind, muss nach jeder Reinigungsphase sowohl beim Scheinwerfer für das Haupt-Abblendlichtbündel als auch beim optionalen Scheinwerfer mindestens 70 % betragen; ist ein adaptives Frontbeleuchtungssystem (AFS) vorhanden, so gilt diese Vorschrift für die Prüfverfahren der fotometrischen Prüfung gemäß Anhang 9 der Regelung Nr. 123, die mit den Beleuchtungseinheiten im neutralen Zustand gemäß Absatz 6.1.1 durchgeführt werden. Scheinwerfer (Regelung Nr. 98 oder 112) zur Erzeugung von Kurvenlicht sind für die Prüfung in Geradeausstellung einzurichten.

Diagramm: Messpunkte auf einem Messschirm



- 7.2. Der Messpunkt muss sich, wie im Diagramm dargestellt, auf einem Messschirm befinden, der 25 m vom Scheinwerfer entfernt und senkrecht zu dessen Achse angeordnet ist.
- 7.3. Messpunkte für den Scheinwerfer zur Erzeugung des Haupt-Abblendlichtbündels
- 7.3.1. Scheinwerfer, die nur hinsichtlich des Abblendlichts genehmigt wurden (Kennzeichnung C oder HC oder XC/V/E/W/T im Genehmigungszeichen);
Messpunkte: 50 R (L) und 50 V ⁽⁴⁾.
- 7.3.2. Scheinwerfer, die hinsichtlich des Abblendlichts und des Fernlichts genehmigt wurden (Kennzeichnung CR, HCR, C+R, C+HR, HC+R oder HC+HR oder XC/V/E/W/R/T).
Messpunkte: 50R (L) (und 50V wenn in denselben Scheinwerfern unterschiedliche optische Systeme für das Fernlicht und für das Abblendlicht vorhanden sind).
- 7.4. Messpunkt für den Scheinwerfer zur Erzeugung des Fernlichts
Messpunkt: HV.
8. ÄNDERUNGEN DES TYPUS UND ERWEITERUNG DER GENEHMIGUNG
- 8.1. Jede Änderung des Typs einer Scheinwerferreinigungsanlage oder eines Fahrzeugtyps ist der Typgenehmigungsbehörde mitzuteilen, die die Genehmigung erteilt hat. Die Typgenehmigungsbehörde kann dann entweder
- 8.1.1. die Auffassung vertreten, dass von den vorgenommenen Änderungen keine nennenswert nachteiligen Wirkungen ausgehen und dass die Scheinwerferreinigungsanlage oder das Fahrzeug in jedem Fall noch den Vorschriften entsprechen, oder

⁽⁴⁾ „R“ bezieht sich auf Rechtssteuerung.
„L“ bezieht sich auf Linkssteuerung.

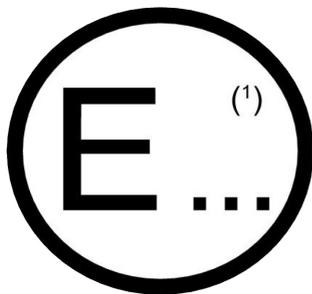
- 8.1.2. bei dem technischen Dienst, der die Prüfungen durchführt, einen neuen Prüfbericht anfordern.
- 8.2. Die Bestätigung oder die Versagung der Genehmigung ist den Vertragsparteien des Übereinkommens, die diese Regelung anwenden, unter Angabe der Änderungen gemäß dem Verfahren nach Absatz 5.4 mitzuteilen.
- 8.3. Die zuständige Behörde, die die Erweiterung der Genehmigung erteilt, teilt jedem Mitteilungsblatt über eine solche Erweiterung eine laufende Nummer zu.
9. ÜBEREINSTIMMUNG DER PRODUKTION
- 9.1. Jedes Fahrzeug oder jede Scheinwerferreinigungsanlage, das oder die mit einem Genehmigungszeichen nach dieser Regelung versehen ist, muss dem genehmigten Typ entsprechen und die Anforderungen der Absätze 6 und 7 erfüllen.
- 9.2. Zur Überprüfung der nach Absatz 9.1 vorgeschriebenen Übereinstimmung wird der laufenden Produktion ein Fahrzeug oder eine Scheinwerferreinigungsanlage entnommen, die mit dem in dieser Regelung vorgeschriebenen Genehmigungszeichen versehen sind.
10. MAßNAHMEN BEI ABWEICHUNGEN IN DER PRODUKTION
- 10.1. Die für einen Typ einer Scheinwerferreinigungsanlage oder einen Fahrzeugtyp nach dieser Regelung erteilte Genehmigung kann zurückgenommen werden, wenn die Anforderungen nach Absatz 9.1 nicht erfüllt sind oder die Prüfungen nach Absatz 9.2 kein zufriedenstellendes Ergebnis erbracht haben.
- 10.2. Nimmt eine Vertragspartei des Übereinkommens, die diese Regelung anwendet, eine von ihr erteilte Genehmigung zurück, so unterrichtet sie hierüber unverzüglich die anderen Vertragsparteien, die diese Regelung anwenden, mit einem Mitteilungsblatt, das dem Muster in Anhang 1 und Anhang 2 dieser Regelung entspricht.
11. ENDGÜLTIGE EINSTELLUNG DER PRODUKTION
- Stellt der Inhaber der Genehmigung die Produktion eines nach dieser Regelung genehmigten Typs einer Scheinwerferreinigungsanlage oder Fahrzeugtyps endgültig ein, unterrichtet er hierüber die Behörde, die die Genehmigung erteilt hat. Nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung hat diese Behörde die anderen Vertragsparteien des Übereinkommens, die diese Regelung anwenden, hierüber mit einem Mitteilungsblatt zu unterrichten, das dem Muster in Anhang 1 oder Anhang 2 dieser Regelung entspricht.
12. NAMEN UND ANSCHRIFTEN DER TECHNISCHEN DIENSTE, DIE DIE PRÜFUNGEN FÜR DIE GENEHMIGUNG DURCHFÜHREN, UND DER TYPGENEHMIGUNGSBEHÖRDEN
- Die Vertragsparteien des Übereinkommens, die diese Regelung anwenden, übermitteln dem Sekretariat der Vereinten Nationen die Namen und Anschriften der für die Prüfung zur Genehmigung zuständigen technischen Dienste und der Typgenehmigungsbehörden, die die Genehmigung erteilen und der die in anderen Ländern ausgestellten Mitteilungsblätter für die Erteilung oder Erweiterung oder Versagung oder Rücknahme der Genehmigung zu übersenden sind.
13. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN
- Einbau von Scheinwerferreinigungsanlagen in neuen Fahrzeugen
- 13.1. Nach dem Datum des Inkrafttretens der Ergänzung 4 zur Änderungsserie 01 darf keine Vertragspartei, die diese Regelung anwendet, den Einbau einer Scheinwerferreinigungsanlage, die nach dieser Regelung in ihrer durch die Ergänzung 4 zur Änderungsserie 01 geänderten Fassung genehmigt wurde, in ein Fahrzeug untersagen.
- 13.2. Vertragsparteien, die diese Regelung anwenden, dürfen während eines Zeitraums von 24 Monaten nach dem Datum des Inkrafttretens der Ergänzung 4 zur Änderungsserie 01 weiterhin gestatten, dass eine Scheinwerferreinigungsanlage, die nach dieser Regelung in ihrer durch die vorhergehenden Änderungsserien geänderten Fassung genehmigt wurde, in ein Fahrzeug eingebaut wird.
- 13.3. Nach Ablauf einer Frist von 48 Monaten nach dem Datum des Inkrafttretens können Vertragsparteien, die diese Regelung anwenden, den Einbau einer Scheinwerferreinigungsanlage, die den Anforderungen dieser Regelung in ihrer durch die Ergänzung 4 zur Änderungsserie 01 geänderten Fassung nicht entspricht, in ein neues Fahrzeug untersagen, für das die nationale Typgenehmigung oder die Einzeltypgenehmigung mehr als 24 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens der Ergänzung 4 zur Änderungsserie 01 zu dieser Regelung erteilt wurde.

- 13.3.1. Vertragsparteien, die diese Regelung anwenden, können jedoch den Einbau von Scheinwerferreinigungsanlagen, die den Anforderungen dieser Regelung in ihrer durch die Änderungsserie 01 geänderten Fassung nicht entsprechen, in Fahrzeuge untersagen, die mehr als fünf Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens der Änderungsserie 01 erstmals in Betrieb genommen wurden.
 - 13.3.2. Vertragsparteien, die diese Regelung anwenden, können jedoch untersagen, dass Fahrzeuge, die den Anforderungen dieser Regelung in ihrer durch die Änderungsserie 01 geänderten Fassung nicht entsprechen, mehr als fünf Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens der Änderungsserie 01 in Betrieb genommen werden.
 - 13.4. Nach Ablauf einer Frist von 60 Monaten nach dem Datum des Inkrafttretens können Vertragsparteien, die diese Regelung anwenden, den Einbau einer Scheinwerferreinigungsanlage, die den Anforderungen dieser Regelung in ihrer durch die Ergänzung 4 zur Änderungsserie 01 geänderten Fassung nicht entspricht, in ein neues Fahrzeug untersagen, das mehr als 60 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens der Ergänzung 4 zur Änderungsserie 01 zu dieser Regelung erstmals zum Verkehr zugelassen wurde.
-

ANHANG I

MITTEILUNG

(größtes Format: A4 (210 mm × 297 mm))



ausfertigende Stelle: Bezeichnung der Behörde:

.....

.....

.....

- über die (2):
- Erteilung der Genehmigung
 - Erweiterung der Genehmigung
 - Versagung der Genehmigung
 - Rücknahme der Genehmigung
 - Endgültige Einstellung der Produktion

für einen Typ einer Scheinwerferreinigungsanlage nach der Regelung Nr. 45

Nummer der Genehmigung: Nummer der Erweiterung der Genehmigung:

1. Fabrik- oder Handelsmarke der Scheinwerferreinigungsanlage:
2. Typ der Scheinwerferreinigungsanlage:
3. Name und Anschrift des Herstellers:
4. Gegebenenfalls Name und Anschrift des Bevollmächtigten des Herstellers:
5. Genehmigung erteilt für die folgenden Scheinwerfer (Typ oder Genehmigungsnummer) und/oder Formen und Abmessungen des jeweiligen Scheinwerfers:
6. Kurze Beschreibung der Reinigungsanlage:
7. Zur Genehmigung vorgeführt am:
8. Technischer Dienst, der die Prüfungen für die Genehmigung durchführt:
9. Datum des Berichts des technischen Dienstes:
10. Nummer des Berichts des technischen Dienstes:
11. Die Genehmigung wird erteilt/versagt/erweitert/zurückgenommen (2):
12. Stelle, an der das Genehmigungszeichen an der Scheinwerferreinigungsanlage angebracht ist:

13. Ort:

14. Datum:

15. Unterschrift:

16. Die folgenden Unterlagen, die die vorstehende Genehmigungsnummer tragen, stehen auf Anfrage zur Verfügung:

... Zeichnungen des hiermit genehmigten Einbaus der Scheinwerferreinigungsanlage und ihrer Befestigung

... Zeichnungen, Diagramme und Pläne der Reinigungsanlage

... Fotos

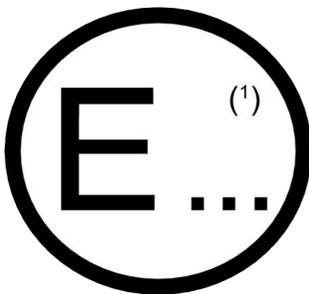
(¹) Kennzahl des Landes, das die Genehmigung erteilt/erweitert/versagt/zurückgenommen hat (siehe die Vorschriften über die Genehmigung in der Regelung).

(²) Nichtzutreffendes streichen.

ANHANG 2

MITTEILUNG

(größtes Format: A4 (210 mm × 297 mm))



ausfertigende Stelle: Bezeichnung der Behörde:

.....

.....

.....

- über die (2): Erteilung der Genehmigung
- Erweiterung der Genehmigung
- Versagung der Genehmigung
- Rücknahme der Genehmigung
- Endgültige Einstellung der Produktion

für einen Fahrzeugtyp hinsichtlich der Scheinwerferreinigungsanlagen nach der Regelung Nr. 45

Nummer der Genehmigung: Nummer der Erweiterung der Genehmigung:

1. Fabrik- oder Handelsmarke des Fahrzeugs:
2. Fahrzeugtyp:
3. Name und Anschrift des Herstellers:
4. Gegebenenfalls Name und Anschrift des Bevollmächtigten des Herstellers:
5. Fabrik- oder Handelsmarke der Scheinwerferreinigungsanlage:
6. Typ der Reinigungsanlage:
7. Typgenehmigungsnummern der Scheinwerferreinigungsanlagen (falls das Fahrzeug mit einer früher genehmigten Scheinwerferreinigungsanlage ausgerüstet ist):
8. Genehmigung erteilt für die folgenden Scheinwerfer (Typ oder Genehmigungsnummer oder Formen und Abmessungen):
9. Kurze Beschreibung der Reinigungsanlage:
10. Leistungsklasse des Flüssigkeitsbehälters: 25/50 (2).
11. Zur Genehmigung vorgeführt am:
12. Technischer Dienst, der die Prüfungen für die Genehmigung durchführt:
13. Datum des Berichts des technischen Dienstes:

14. Nummer des Berichts des technischen Dienstes:
15. Die Genehmigung wird erteilt/versagt/erweitert/zurückgenommen ⁽²⁾:
16. Stelle, an der das Genehmigungszeichen am Fahrzeug angebracht ist:
17. Ort:
18. Datum:
19. Unterschrift:
20. Die folgenden Unterlagen, die die vorstehende Genehmigungsnummer tragen, stehen auf Anfrage zur Verfügung: ...
- ... Zeichnungen des hiermit genehmigten Einbaus der Scheinwerferreinigungsanlage und ihrer Befestigung
 - ... Zeichnungen, Diagramme und Pläne der Reinigungsanlage
 - ... Fotos

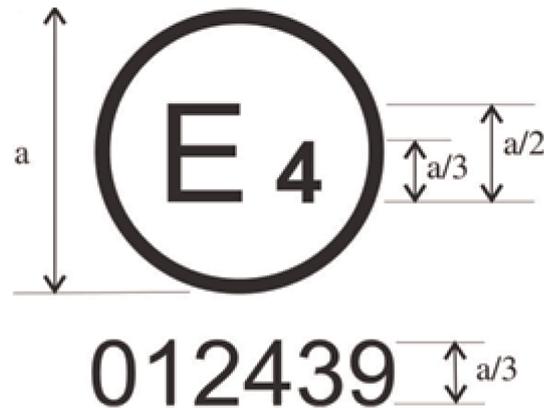
(1) Kennzahl des Landes, das die Genehmigung erteilt/erweitert/versagt/zurückgenommen hat (siehe die Vorschriften über die Genehmigung in der Regelung).

(2) Nichtzutreffendes streichen

ANHANG 3

ANORDNUNGEN DER GENEHMIGUNGSZEICHEN

I. Anordnung des Genehmigungszeichens für eine Scheinwerferreinigungsanlage



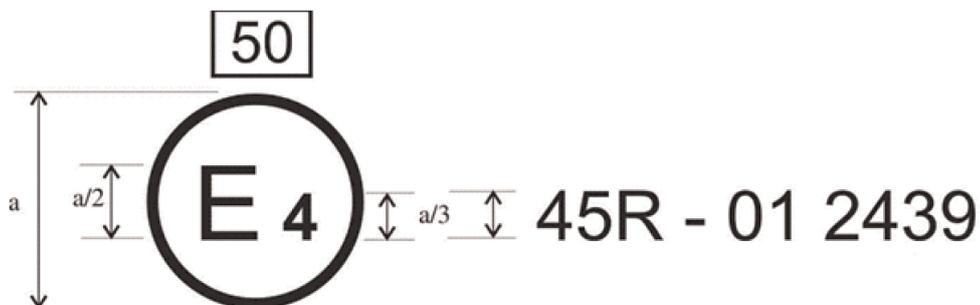
$a = 8 \text{ mm min.}$

Das oben dargestellte, an einer Scheinwerferreinigungsanlage angebrachte Genehmigungszeichen besagt, dass die Reinigungsanlage in den Niederlanden (E 4) unter der Genehmigungsnummer 012439 genehmigt worden ist. Aus den ersten beiden Ziffern der Genehmigungsnummer geht hervor, dass die Genehmigung nach den Vorschriften der Regelung Nr. 45 in ihrer durch die Änderungsserie 01 geänderten Fassung erteilt worden ist.

Anmerkung: Die Genehmigungsnummer ist in der Nähe des Kreises entweder über, unter, links oder rechts von dem Buchstaben „E“ anzuordnen. Die Ziffern der Genehmigungsnummer müssen, bezogen auf den Buchstaben „E“, auf einer Seite und in derselben Richtung angeordnet sein. Die zuständigen Behörden vermeiden die Verwendung römischer Zahlen bei Genehmigungsnummern, um Verwechslungen mit anderen Zeichen auszuschließen.

II. Anordnungen von Genehmigungszeichen für ein Fahrzeug hinsichtlich der Scheinwerferreinigungsanlagen

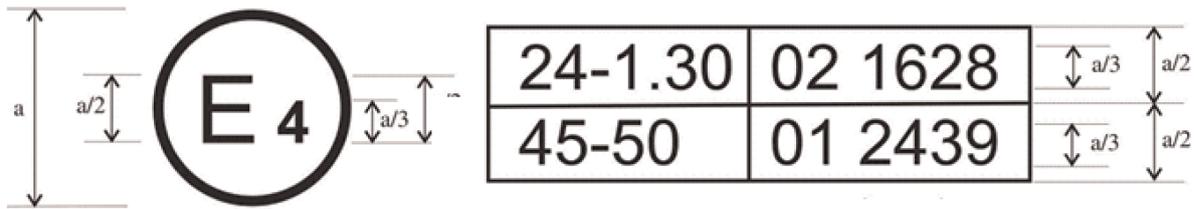
MUSTER A



$a = 8 \text{ mm min.}$

Das oben dargestellte, an einem Fahrzeug angebrachte Genehmigungszeichen besagt, dass der betreffende Fahrzeugtyp in den Niederlanden (E 4) nach der Regelung Nr. 45 in ihrer durch die Änderungsserie 01 geänderten Fassung unter der Genehmigungsnummer 012439 genehmigt worden ist. Aus den ersten beiden Ziffern der Genehmigungsnummer geht hervor, dass die Genehmigung nach den Vorschriften der Regelung Nr. 45 in ihrer durch die Änderungsserie 01 geänderten Fassung erteilt worden ist. Die Zahl „50“ bezeichnet die Leistungsklasse.

MUSTER B



a = 8 mm min.

Das oben dargestellte, an einem Fahrzeug angebrachte Genehmigungszeichen besagt, dass der betreffende Fahrzeugtyp in den Niederlanden (E 4) nach den Regelungen Nr. 24 und 45 (*) genehmigt worden ist. Die ersten beiden Ziffern der Genehmigungsnummern geben an, dass zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigungen die Regelung Nr. 24 bereits die Änderungsserie 02 und die Regelung Nr. 45 die Änderungsserie 01 enthielt. Die Zahl „50“ bezeichnet die Leistungsklasse.

(*) Die erste Nummer dient nur als Beispiel.

ANHANG 4

VERFAHREN ZUR PRÜFUNG DER LEISTUNG VON SCHEINWERFERREINIGUNGSANLAGEN

1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Die Prüfungen sind in ruhender Luft bei einer Umgebungstemperatur von $23\text{ °C} \pm 5\text{ °C}$ durchzuführen.

Während der verschiedenen Prüfphasen sind Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um einen Thermoschock des Scheinwerferglases zu vermeiden.

Beabsichtigt der Hersteller der Reinigungsanlage, mehrere Einbaulagen der Reinigungsanlage und der Scheinwerfer vorzuführen, so ist nur der Scheinwerfer, der sich in Bezug auf die Reinigungsanlage in der ungünstigsten Lage befindet, zu prüfen. Wird eine Reinigungsflüssigkeit verwendet, müssen die zusätzlichen Düsen für die nicht simulierte Seite an der Prüfvorrichtung vorhanden sein, um den Flüssigkeitsverbrauch zu überprüfen.

2. PRÜFAUSRÜSTUNG

2.1. Prüfgemisch

2.1.1. Bei Scheinwerfern mit Glas-Abschlusscheiben:

Ein auf den Scheinwerfer aufzubringendes Gemisch aus Wasser und einem Schmutzstoff muss sich zusammensetzen aus:

- a) 9 Masseteilen Silikatsand mit einer Teilchengröße zwischen $0\text{ }\mu\text{m}$ und $100\text{ }\mu\text{m}$,
- b) 1 Masseteil pflanzlichem Kohlenstaub aus Buchenholz mit einer Teilchengröße zwischen $0\text{ }\mu\text{m}$ und $100\text{ }\mu\text{m}$,
- c) 0,2 Masseteilen NaCMC¹ und
- d) 5 Masseteilen Natriumchlorid (mit einer Reinheit von 99 %).
- e) Einer entsprechenden Menge destilliertem Wasser mit einer Leitfähigkeit von $\leq 1\text{ }\mu\text{S/m}$.

2.1.2. Bei Scheinwerfern mit Kunststoff-Abschlusscheiben:

Das auf den Scheinwerfer aufzubringende Gemisch aus Wasser und einem Schmutzstoff muss sich zusammensetzen aus:

- a) 9 Masseteilen Silikatsand mit einer Teilchengröße zwischen $0\text{ }\mu\text{m}$ und $100\text{ }\mu\text{m}$,
- b) 1 Masseteil pflanzlichem Kohlenstaub aus Buchenholz mit einer Teilchengröße zwischen $0\text{ }\mu\text{m}$ und $100\text{ }\mu\text{m}$,
- c) 0,2 Masseteilen NaCMC⁽¹⁾,
- d) 5 Masseteilen Natriumchlorid (mit einer Reinheit von 99 %),
- e) 13 Masseteilen destilliertem Wasser mit einer Leitfähigkeit von $\leq 1\text{ mS/m}$,
- f) 2 ± 1 Tropfen eines oberflächenaktiven Stoffes⁽²⁾.

2.1.3. Das Gemisch muss dafür geeignet sein, mit der Sprühpistole gemäß Absatz 2.3 auf den Scheinwerfer aufgetragen zu werden. Das Gemisch darf frühestens zwei und spätestens 24 Stunden nach der Zubereitung verwendet werden. Es ist unmittelbar vor der Verwendung in die Sprühpistole zu füllen.

2.2. Die fotometrische Messeinrichtung muss der bei der Genehmigung für Scheinwerfer verwendeten entsprechen.

2.3. Die Stromversorgung muss über eine ausreichende Kapazität verfügen (der Spannungsabfall während der Reinigungsphase darf nicht mehr als 1 % betragen); es sind ein Spannungsmesser für Messungen kurzer Zeitintervalle (Oszillograph) sowie eine Sprühpistole mit einem Betriebsdruck von ungefähr 500 kPa, einem Fließbecher und einer Düse (1,5 mm Durchmesser) zu verwenden.

⁽¹⁾ NaCMC stellt das Natriumsalz der Karboxymethylzellulose dar, die gewöhnlich als CMC bezeichnet wird. Das bei dem Schmutzstoffgemisch verwendete NaCMC muss einen Substitutionsgrad von 0,6 bis 0,7 und eine Viskosität von 200 cP bis 300 cP in einer 2 %igen Lösung bei 20 °C aufweisen.

⁽²⁾ Die Mengentoleranz erklärt sich aus der Notwendigkeit, eine Schmutzschicht zu erzielen, die alle Typen von Kunststoff-Abschlusscheiben richtig bedeckt.

- 2.4. Werden Scheinwerfer und Reinigungsanlage nicht am Fahrzeug geprüft, sind sie an einer Prüfvorrichtung anzubringen, die den Einbau im Fahrzeug reproduziert und einen normalen Betrieb von Reinigungsanlage und Scheinwerfern ermöglicht.
- 2.5. Bei der Prüfung elektrisch betriebener Anlagen ist die Stromversorgung so einzustellen, dass unter Strom an den Kontakten des größten Verbrauchers bei 12-V-Systemen die Spannung 13,0 V und bei 24-V-Systemen die Spannung 27,0 V beträgt.

Die Beleuchtungsmessungen sind auf der Grundlage der Genehmigungsprüfungen der Scheinwerfer durchzuführen. Im Zweifelsfall sind nur Messungen gültig, die mit einer Prüfglühlampe durchgeführt wurden.

3. FOTOMETRISCHE MESSUNGEN DER SCHEINWERFER IN SAUBEREM ZUSTAND

Die Lichtaustrittsfläche des Scheinwerfers muss sauber sein und die Scheinwerferreinigungsanlage muss sich in der Ruhestellung befinden. Sowohl die fotometrischen Messungen als auch die in Absatz 4 vorgeschriebenen Messungen sind gemäß den Vorschriften der jeweiligen Regelung durchzuführen. Die Beleuchtung ist dann an den in Absatz 7 dieser Regelung genannten Messpunkten zu messen.

4. BEWERTUNG DER REINIGUNGSWIRKUNG

- 4.1. Nachdem die Scheinwerfer für eine Dauer von zehn Minuten betrieben wurden, ist das Schmutzgemisch mit der oben genannten Sprühpistole gleichmäßig auf der gesamten Lichtaustrittsfläche aufzubringen. Im nächsten Schritt ist das Gemisch entweder durch Einschalten des Scheinwerfers oder mit warmer Luft zu trocknen. Dieser Vorgang ist so oft zu wiederholen, bis die Lichtstärke an allen Messpunkten weniger als 20 % der in Absatz 3 dieses Anhangs genannten Werte beträgt. An mindestens einem der Messpunkte muss die Lichtstärke zwischen 15 und 20 % betragen.
 - 4.1.1. Bei den Prüfungen der Dauer der Reinigungsphase und des Verbrauchs an Reinigungsflüssigkeit sind die vom Hersteller angegebenen Werte zu verwenden. Der Verbrauch an Reinigungsflüssigkeit ist als Mittelwert mehrerer Reinigungsphasen entsprechend der Angabe des Herstellers zu messen.
 - 4.1.2. Nachdem sich der Scheinwerfer abgekühlt hat und nicht später als zwei Stunden nach Trocknung der Schmutzschicht ist der Scheinwerfer einzuschalten und die Scheinwerferreinigungsanlage für die vom Hersteller angegebene Reinigungsphase in Betrieb zu setzen. Diese Reinigungsphase darf nicht länger als 10 s dauern.
 - 4.2. Wird eine Reinigungsflüssigkeit für den Reinigungsvorgang verwendet, ist die Prüfung mit destilliertem Wasser mit einer Leitfähigkeit von höchstens 10 µS/cm durchzuführen.
 - 4.3. Ist die Reinigungsanlage für manuellen Betrieb ausgelegt, muss die Reinigung in höchstens fünf Durchgängen innerhalb der in Absatz 4.1.2 (siehe oben) genannten Dauer abgeschlossen sein.
 - 4.4. Wird die Reinigungsanlage nicht elektrisch betrieben, sind die Betriebsbedingungen für die Prüfung vom technischen Dienst in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Herstellers festzulegen.
 - 4.5. Nach dem Reinigungsvorgang ist der Scheinwerfer einer Trocknungsphase zu überlassen. Daraufhin ist die Beleuchtung wieder an den Messpunkten gemäß Absatz 3 (siehe oben) zu messen und die so erzielten Werte müssen den in Absatz 7 dieser Regelung festgelegten Anforderungen genügen.
 - 4.6. Genügen die Messergebnisse nicht den in Absatz 4.5 (siehe oben) festgelegten Anforderungen, ist es zulässig, im Fall einer mit einer Reinigungsflüssigkeit betriebenen Scheinwerferreinigungsanlage zu versuchen, bessere Ergebnisse zu erzielen, indem der Flüssigkeitsstrahl angepasst wird.
-

Nur die von der UNECE verabschiedeten Originalfassungen sind international rechtsverbindlich. Der Status dieser Regelung und das Datum ihres Inkrafttretens sind der neuesten Fassung des UNECE-Statusdokuments TRANS/WP.29/343/zu entnehmen, das von folgender Website abgerufen werden kann:

<http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29fdocsts.html>

UN-Regelung Nr. 137 — Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Personenkraftwagen im Hinblick auf das Verhalten bei einem Frontaufprall unter besonderer Berücksichtigung der Rückhaltesysteme [2020/576]

Einschließlich des gesamten gültigen Textes bis:

Ergänzung 2 zur Änderungsserie 01 — Datum des Inkrafttretens: 28. Mai 2019

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle. Die rechtsverbindlichen Originaltexte sind:

— ECE/TRANS/WP.29/2015/106

— ECE/TRANS/WP.29/2018/77

— ECE/TRANS/WP.29/2018/140

INHALTSVERZEICHNIS

REGELUNG

1. Anwendungsbereich
2. Begriffsbestimmungen
3. Antrag auf Genehmigung
4. Genehmigung
5. Vorschriften
6. Hinweise für Benutzer von Fahrzeugen, die mit Airbags ausgerüstet sind
7. Änderung des Fahrzeugtyps und Erweiterung der Genehmigung
8. Übereinstimmung der Produktion
9. Maßnahmen bei Abweichungen in der Produktion
10. Endgültige Einstellung der Produktion
11. Übergangsbestimmungen
12. Namen und Anschriften der technischen Dienste, die die Prüfungen für die Genehmigung durchführen, und der Typgenehmigungsbehörden

ANHÄNGE

- 1 Mitteilung
- 2 Anordnungen der Genehmigungszeichen
- 3 Prüfverfahren
- 4 Prüfkriterien
- 5 Anordnung und Aufsetzen der Prüfpuppen und Einstellung der Rückhaltesysteme
- 6 Verfahren zur Bestimmung des H-Punktes und des tatsächlichen Rumpfwinkels für Sitzplätze in Kraftfahrzeugen
 - Anlage 1 — Beschreibung der dreidimensionalen H-Punkt-Maschine (3-D-H-Maschine)
 - Anlage 2 — Dreidimensionales Bezugssystem
 - Anlage 3 — Bezugsdaten für die Sitzplätze
- 7 Prüfverfahren mit Prüfschlitten
 - Anlage — Äquivalenzkurve — Toleranzband für die Kurve $\Delta V = f(t)$
- 8 Messverfahren für die Prüfungen: Messeinrichtung
- 9 Prüfverfahren für den Schutz der Insassen von Elektrofahrzeugen vor Hochspannung und Elektrolytaustritt
 - Anlage — Gelenkprüffinger (IPXXB)
1. ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regelung gilt für Fahrzeuge der Klasse M₁ ⁽¹⁾ mit einer zulässigen Gesamtmasse von weniger als 3,5 Tonnen; andere Fahrzeuge können auf Antrag des Herstellers genehmigt werden.
2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Zwecke der vorliegenden Regelung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

 - 2.1. „Schutzeinrichtung“ bezeichnet Beschläge und Vorrichtungen im Innenraum, mit denen die Insassen auf dem Sitz gehalten werden und die so beschaffen sein sollen, dass die Anforderungen in Absatz 5 eingehalten werden können.
 - 2.2. „Typ der Schutzeinrichtung“ bezeichnet eine Kategorie von Schutzeinrichtungen, die sich in folgenden wichtigen Merkmalen nicht voneinander unterscheiden:
 - a) Technologie;
 - b) Geometrie;
 - c) Werkstoffe.
 - 2.3. „Fahrzeugbreite“ bezeichnet den Abstand zwischen zwei Ebenen, die parallel zur Längsmittlebene (des Fahrzeugs) liegen und die Fahrzeugseiten beiderseits dieser Ebene berühren; externe Einrichtungen für die indirekte Sicht, Seitenmarkierungsleuchten, Reifendruckanzeiger, Fahrtrichtungsanzeiger, Begrenzungsleuchten, flexible Kotflügel und der unter Last verformte Teil der Reifenseitenwände unmittelbar über dem Punkt, in dem der Reifen den Boden berührt, sind bei dieser Definition nicht berücksichtigt.

⁽¹⁾ Entsprechend den Definitionen in der Gesamtresolution über Fahrzeugtechnik (R.E.3), Dokument ECE/TRANS/WP.29/78/Rev.6, Absatz 2 — www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29resolutions.html.

- 2.4. „Fahrzeugtyp“ bezeichnet eine Gruppe von Kraftfahrzeugen, die hinsichtlich der nachstehenden Merkmale keine wesentlichen Unterschiede aufweisen:
- 2.4.1. Länge und Breite des Fahrzeugs, sofern sie einen negativen Einfluss auf die Ergebnisse der Aufprallprüfung nach dieser Regelung haben;
- 2.4.2. Struktur, Abmessungen, Formen und Werkstoffe des Teils des Fahrzeugs vor der Querebene durch den R-Punkt des Fahrersitzes, sofern sie einen negativen Einfluss auf die Ergebnisse der Aufprallprüfung nach dieser Regelung haben;
- 2.4.3. Formen und Abmessungen des Fahrgastraums und Typ der Schutzeinrichtung, sofern sie einen negativen Einfluss auf die Ergebnisse der Aufprallprüfung nach dieser Regelung haben;
- 2.4.4. Lage (vorn, hinten oder in der Mitte) und Ausrichtung (Quer- oder Längsanordnung) des Motors, sofern sie einen negativen Einfluss auf das Ergebnis der Aufprallprüfung nach dieser Regelung haben;
- 2.4.5. Leermasse, sofern sie einen negativen Einfluss auf das Ergebnis der Aufprallprüfung nach dieser Regelung hat;
- 2.4.6. vom Hersteller vorgesehene zusätzliche Vorrichtungen oder Beschläge, sofern sie einen negativen Einfluss auf das Ergebnis der Aufprallprüfung nach dieser Regelung haben;
- 2.4.7. Einbaulagen der wiederaufladbaren Energiespeichersysteme, sofern sie einen negativen Einfluss auf die Ergebnisse der Aufprallprüfung nach dieser Regelung haben.
- 2.5. Fahrgastraum
- 2.5.1. „Fahrgastraum hinsichtlich des Insassenschutzes“ bezeichnet den für die Insassen bestimmte Raum, der durch das Dach, den Boden, die Seitenwände, die Türen, die Außenverglasung, die Stirnwand und die Ebene durch die Rückwand des Innenraums oder die Ebene durch die Rückenlehnenhalterung des Rücksitzes begrenzt wird.
- 2.5.2. „Fahrgastraum hinsichtlich der Beurteilung der elektrischen Sicherheit“ bezeichnet den Raum zur Unterbringung der Insassen, der durch das Dach, den Boden, die Seitenwände, die Türen, die Außenverglasung, die Stirnwand und die hintere Querwand oder die Hecktür sowie die Isolierbarrieren und Gehäuse, die die Insassen vor direktem Berühren von aktiven Teilen unter Hochspannung schützen, begrenzt wird.
- 2.6. „R-Punkt“ bezeichnet einen Bezugspunkt, der vom Hersteller für jeden Sitz in Bezug auf die Fahrzeugstruktur festgelegt wird (siehe Anhang 6).
- 2.7. „H-Punkt“ bezeichnet einen Bezugspunkt, der für jeden Sitz von dem technischen Dienst, der die Prüfungen für die Genehmigung durchführt, nach dem Verfahren nach Anhang 6 festgelegt wird.
- 2.8. „Leermasse“ bezeichnet die Masse des Fahrzeugs in fahrbereitem Zustand ohne Insassen und Ladung, aber mit Kraftstoff, Kühlflüssigkeit, Schmiermittel, Werkzeugen und einem Ersatzrad (falls diese als Grundausstattung vom Fahrzeughersteller geliefert werden).
- 2.9. „Airbag“ bezeichnet eine Einrichtung, die zusätzlich zu Sicherheitsgurten und Rückhaltesystemen in Kraftfahrzeugen eingebaut ist und bei der sich bei einem starken Stoß gegen das Fahrzeug automatisch eine flexible Struktur entfaltet, die durch die Kompression des darin enthaltenen Gases den Anprall von Körperteilen eines Fahrzeuginsassen gegen Teile des Fahrgastraums abmildern soll.
- 2.10. „Beifahrer-Airbag“ bezeichnet eine Airbageinheit, die Fahrzeuginsassen, die sich nicht auf dem Fahrersitz befinden, bei einem Frontalaufprall schützen soll.
- 2.11. „Hochspannung“ bezeichnet die Spannung, für die ein Stromkreis oder ein elektrisches Bauteil ausgelegt ist, dessen Effektivwert der Betriebsspannung $> 60 \text{ V}$ und $\leq 1\,500 \text{ V}$ (Gleichstrom) oder $> 30 \text{ V}$ und $\leq 1\,000 \text{ V}$ (Wechselstrom) ist.
- 2.12. „REESS“ bezeichnet das wiederaufladbare Speichersystem für elektrische Energie, das elektrische Energie für den Antrieb liefert.

- 2.13. „Isolierbarriere“ bezeichnet das Teil, das Schutz gegen direktes Berühren von aktiven unter Hochspannung stehenden Teilen bietet.
- 2.14. „Elektroantrieb“ bezeichnet den Stromkreis, der die Antriebsmotoren einschließt und das wiederaufladbare Speichersystem für elektrische Energie (REESS), das System zur Umwandlung elektrischer Energie, die elektronischen Umformer, das zugehörige Kabelbündel und die Steckverbinder sowie das Anschlusssystem für das Aufladen des wiederaufladbaren Speichersystems für elektrische Energie (REESS) einschließen kann.
- 2.15. „Aktive Teile“ bezeichnet die leitfähigen Teile, an die bei normaler Verwendung eine Spannung angelegt wird.
- 2.16. „Freiliegendes leitfähiges Teil“ bezeichnet das leitfähige Teil, das entsprechend der Schutzart IPXXB berührt werden kann und bei einem Isolationsfehler unter Spannung steht. Dazu gehören Teile unter einer Abdeckung, die ohne Werkzeug entfernt werden kann.
- 2.17. „Direktes Berühren“ bezeichnet die Berührung von aktiven unter Hochspannung stehenden Teilen durch Personen.
- 2.18. „Indirektes Berühren“ bezeichnet die Berührung von freiliegenden leitfähigen Teilen durch Personen.
- 2.19. „Schutzart IPXXB“ bezeichnet den Schutz, den eine Isolierbarriere oder ein Gehäuse vor der Berührung von aktiven Teilen bietet und der mit einem Gelenkprüffinger (IPXXB) überprüft wird (siehe Anhang 9 Absatz 4).
- 2.20. „Betriebsspannung“ bezeichnet den vom Hersteller angegebenen höchsten Wert der Spannung in einem Stromkreis (Effektivwert), der zwischen leitfähigen Teilen bei nicht geschlossenem Stromkreis oder unter normalen Betriebsbedingungen gemessen werden kann. Wenn der Stromkreis galvanisch getrennt ist, wird für die getrennten Stromkreise die jeweilige Betriebsspannung angegeben.
- 2.21. „Anschlusssystem für das Aufladen des wiederaufladbaren Speichersystems für elektrische Energie (REESS)“ bezeichnet den Stromkreis (einschließlich des Eingangsanschlusses am Fahrzeug), der zum Aufladen des wiederaufladbaren Speichersystems für elektrische Energie (REESS) über eine externe Stromversorgung verwendet wird.
- 2.22. „Elektrische Masse“ bezeichnet einen Satz leitfähiger Teile, die elektrisch miteinander verbunden sind und deren Potenzial als Bezugswert verwendet wird.
- 2.23. „Stromkreis“ bezeichnet eine Baugruppe miteinander verbundener aktiver unter Hochspannung stehender Teile, an die im normalen Betrieb eine Spannung angelegt wird.
- 2.24. „System zur Umwandlung elektrischer Energie“ bezeichnet ein System (z. B. Brennstoffzelle), das für den elektrischen Antrieb elektrische Energie erzeugt und liefert.
- 2.25. „Elektronischer Umformer“ bezeichnet ein Gerät zur Steuerung und/oder Umformung elektrischer Energie für den elektrischen Antrieb.
- 2.26. „Gehäuse“ bezeichnet das Teil, das die innen liegenden Baugruppen umgibt und Schutz gegen direktes Berühren bietet.
- 2.27. „Hochspannungssammelschiene“ bezeichnet den Stromkreis, der das Anschlusssystem für das Aufladen des wiederaufladbaren Speichersystems für elektrische Energie (REESS), das mit Hochspannung betrieben wird, einschließt.
- 2.28. „Festisolierung“ bezeichnet die Isolierbeschichtung von Kabelbündeln, mit der die aktiven unter Hochspannung stehenden Teile umhüllt und gegen direktes Berühren geschützt werden. Hierzu zählen auch Überzüge zum Isolieren der aktiven unter Hochspannung stehenden Teile von Steckverbindern und Lack oder Farbe zum Isolieren.
- 2.29. „Automatischer Abschalter“ bezeichnet eine Einrichtung, die bei Betätigung die elektrischen Energiequellen galvanisch vom restlichen Hochspannungsstromkreis des Elektroantriebs trennt.
- 2.30. „Offene Antriebsbatterie“ bezeichnet einen Batterietyp, der mit Wasser aufgefüllt werden muss und Wasserstoffgas erzeugt, das in die Luft abgelassen wird.
- 2.31. „Automatisch aktiviertes Türverriegelungssystem“ bezeichnet ein System, das die Türen automatisch bei einer vorgegebenen Geschwindigkeit oder jeder anderen, vom Hersteller definierten Bedingung verriegelt.

3. ANTRAG AUF GENEHMIGUNG
 - 3.1. Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen Fahrzeugtyp hinsichtlich des Schutzes der Insassen auf den Vordersitzen bei einem Frontalaufprall ist vom Fahrzeughersteller oder seinem ordentlich bevollmächtigten Vertreter einzureichen.
 - 3.2. Dem Antrag ist in dreifacher Ausfertigung Folgendes beizufügen:
 - 3.2.1. eine genaue Beschreibung des Fahrzeugtyps hinsichtlich seiner Struktur, Abmessungen, Formen und einzelnen Werkstoffe;
 - 3.2.2. Fotografien und/oder schematische Darstellungen und Zeichnungen mit Vorder-, Seiten- und Rückansicht des Fahrzeugs und Konstruktionseinzelheiten des vorderen Teils der Struktur;
 - 3.2.3. Angaben über die Leermasse des Fahrzeugs;
 - 3.2.4. Angaben über Formen und Innenabmessungen des Fahrgastraums;
 - 3.2.5. eine Beschreibung der Innenausstattung und der Schutzeinrichtungen des Fahrzeugs;
 - 3.2.6. eine allgemeine Beschreibung des Typs der elektrischen Energiequelle, ihrer Lage und des Elektroantriebs (z. B. Hybrid- oder Elektroantrieb).
 - 3.3. Der Antragsteller ist berechtigt, Prüfdaten und -ergebnisse vorzulegen, aus denen ersichtlich ist, dass die Anforderungen mit hinreichender Sicherheit eingehalten werden können.
 - 3.4. Dem technischen Dienst, der die Prüfungen für die Genehmigung durchführt, ist ein Fahrzeug, das dem zu genehmigenden Typ entspricht, zur Verfügung zu stellen.
 - 3.4.1. Ein Fahrzeug, das nicht alle zu dem Typ gehörenden Bauteile umfasst, kann zur Prüfung zugelassen werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Prüfergebnisse im Hinblick auf Vorschriften dieser Regelung durch das Fehlen dieser Bauteile nicht nachteilig beeinflusst werden.
 - 3.4.2. Es obliegt dem Antragsteller nachzuweisen, dass die Anwendung der Vorschrift des Absatzes 3.4.1 mit der Einhaltung der Vorschriften dieser Regelung vereinbar ist.
4. GENEHMIGUNG
 - 4.1. Entspricht der zur Genehmigung nach dieser Regelung vorgeführte Fahrzeugtyp den Anforderungen dieser Regelung, so ist die Genehmigung für diesen Fahrzeugtyp zu erteilen.
 - 4.1.1. Der nach Absatz 12 benannte technische Dienst prüft, ob die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind.
 - 4.1.2. Im Zweifelsfall werden bei der Prüfung auf Einhaltung der Prüfverfahren etwaige vom Hersteller gelieferte Prüfdaten oder -ergebnisse insofern berücksichtigt, als sie zur Validierung der vom technischen Dienst durchgeführten Prüfungen herangezogen werden können.
 - 4.2. Jedem genehmigten Typ wird eine Genehmigungsnummer zugeteilt. Ihre ersten beiden Ziffern (derzeit 01 entsprechend der Änderungsserie 01) geben die entsprechende Änderungsserie mit den neuesten, wichtigsten technischen Änderungen an, die zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung in die Regelung aufgenommen sind. Dieselbe Vertragspartei darf diese Nummer keinem anderen Fahrzeugtyp mehr zuteilen.

- 4.3. Über die Erteilung oder Versagung einer Genehmigung für einen Fahrzeugtyp nach dieser Regelung sind die Vertragsparteien des Übereinkommens, die diese Regelung anwenden, mit einem Mitteilungsblatt zu unterrichten, das dem Muster in Anhang 1 dieser Regelung entspricht; diesem Mitteilungsblatt sind Fotografien und/oder schematische Darstellungen und Zeichnungen in geeignetem Maßstab beizufügen, die vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen sind und deren Format nicht größer als A4 (210 mm × 297 mm) ist oder die auf dieses Format gefaltet sind.
- 4.4. An jedem Fahrzeug, das einem nach dieser Regelung genehmigten Fahrzeugtyp entspricht, ist sichtbar und an gut zugänglicher Stelle, die in dem Mitteilungsblatt anzugeben ist, ein internationales Genehmigungszeichen anzubringen, bestehend aus
- 4.4.1. einem Kreis, in dem sich der Buchstabe E und die Kennzahl des Landes befinden, das die Genehmigung erteilt hat; ⁽²⁾
- 4.4.2. der Nummer dieser Regelung, mit dem nachgestellten Buchstaben R, einem Bindestrich und der Genehmigungsnummer rechts neben dem Kreis nach Absatz 4.4.1.
- 4.5. Entspricht das Fahrzeug einem Fahrzeugtyp, der auch nach einer oder mehreren anderen Regelungen zum Übereinkommen in dem Land genehmigt wurde, das die Genehmigung nach dieser Regelung erteilt hat, dann braucht das Zeichen nach Absatz 4.4.1 nicht wiederholt zu werden; in diesem Fall sind die Regelungs- und Genehmigungsnummern und die zusätzlichen Zeichen aller Regelungen, aufgrund deren die Genehmigung in dem Land erteilt wurde, das die Genehmigung nach dieser Regelung erteilt hat, untereinander rechts neben dem Zeichen nach Absatz 4.4.1 anzuordnen.
- 4.6. Das Genehmigungszeichen muss deutlich lesbar und dauerhaft sein.
- 4.7. Das Genehmigungszeichen ist in der Nähe des vom Hersteller angebrachten Typenschildes des Fahrzeugs oder auf diesem selbst anzubringen.
- 4.8. Anhang 2 dieser Regelung enthält Beispiele der Genehmigungszeichen.
5. VORSCHRIFTEN
- 5.1. Allgemeine Vorschriften
- 5.1.1. Der H-Punkt ist für jeden Sitz nach dem in Anhang 6 beschriebenen Verfahren zu bestimmen.
- 5.1.2. Gehören zu der Schutzeinrichtung für die Vordersitze Gurte, so müssen die Gurteile den Anforderungen der Regelung Nr. 16 entsprechen.
- 5.1.3. Für Sitzplätze, auf die eine Prüfpuppe aufgesetzt wird und zu deren Schutzeinrichtung Gurte gehören, müssen Verankerungspunkte entsprechend der Regelung Nr. 14 vorhanden sein.
- 5.2. Vorschriften für die Prüfung des Rückhaltesystems (Prüfung mit starrem Hindernis auf gesamter Breite)
Prüfung und Genehmigung des Fahrzeugs erfolgen nach der in Anhang 3 beschriebenen Methode.
- Für diese Prüfung ist das Fahrzeug auszuwählen, das in Absprache mit dem technischen Dienst die ungünstigsten Auswirkungen auf das Ergebnis der in Absatz 5.2.1 genannten Verletzungskriterien hat.
- Die Prüfung des Fahrzeugs, die nach dem in Anhang 3 beschriebenen Verfahren durchgeführt wird, gilt als bestanden, wenn alle Bedingungen der Absätze 5.2.1 bis 5.2.6 gleichzeitig erfüllt sind.

⁽²⁾ Die Kennzahlen der Vertragsparteien des Übereinkommens von 1958 sind in Anhang 3 der Gesamtresolution über Fahrzeugtechnik (R.E.3), Dokument ECE/TRANS/WP.29/78/Rev. 6 enthalten — www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29resolutions.html.

Darüber hinaus müssen Fahrzeuge mit Elektroantrieb den Anforderungen nach Absatz 5.2.8 entsprechen. Dies kann auf Ersuchen des Herstellers und nach Validierung durch den technischen Dienst mit einem separaten Aufpralltest nachgewiesen werden, vorausgesetzt, dass die elektrischen Bauteile die Insassenschutzleistung des Fahrzeugtyps nach Absatz 5.2.1 bis 5.2.5 dieser Regelung nicht beeinflussen. Trifft diese Bedingung zu, so werden die Anforderungen nach Absatz 5.2.8 gemäß den Verfahren in Anhang 3 dieser Regelung überprüft, ausgenommen Anhang 3 Absätze 2, 5 und 6.

Eine den Anforderungen von Hybrid III entsprechende Prüfpuppe (50-Perzentil-Mann) (siehe Anhang 3 Fußnote 1), die mit einem 45°-Knöchelgelenk ausgestattet ist und den Spezifikationen entspricht, ist auf dem Fahrersitz anzubringen.

Eine den Anforderungen von Hybrid III (5-Perzentil-Frau) entsprechende Prüfpuppe (siehe Anhang 3 Fußnote 1), die mit einem 45°-Knöchelgelenk ausgestattet ist und den Spezifikationen entspricht, ist auf dem äußeren Beifahrersitz anzubringen.

5.2.1. Die in den Leistungsvorschriften des Anhangs 4 beschriebenen und bei den Prüfpuppen auf den vorderen Außensitzen gemäß Anhang 8 ermittelten Prüfkriterien müssen folgenden Bedingungen entsprechen:

5.2.1.1. Leistungsanforderungen an eine Hybrid-III-Prüfpuppe (50-Perzentil-Mann):

5.2.1.1.1. Das Kriterium der Kopfbelastung (HPC) darf höchstens 1 000 betragen, und die resultierende Kopfbeschleunigung darf nicht länger als 3 ms den Wert von 80 g überschreiten. Der letztgenannte Wert wird durch Addieren der Komponenten berechnet, wobei der Rückprall des Kopfes nicht berücksichtigt wird.

5.2.1.1.2. Die Verletzungskriterien für den Hals dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

a) Die axiale Zugkraft am Hals darf 3,3 kN nicht überschreiten.

b) Die nach vorn/nach hinten gerichteten Scherkräfte am Kopf-Hals-Zwischenstück dürfen 3,1 kN nicht überschreiten.

c) Das Halsbiegemoment an der y-Achse darf bei der Streckung 57 Nm nicht überschreiten.

5.2.1.1.3. Das Kriterium der Brustkorbeindrückung (ThCC) darf 42 mm nicht überschreiten.

5.2.1.1.4. Das Kriterium der Eindrückungsgeschwindigkeit ($V * C$) für den Brustkorb darf 1,0 m/s nicht überschreiten.

5.2.1.1.5. Das Kriterium der Oberschenkelknochenbelastung (FFC) darf 9,07 kN nicht überschreiten.

5.2.1.2. Leistungsanforderungen an eine Hybrid-III-Prüfpuppe (5-Perzentil-Frau):

5.2.1.2.1. Das Kriterium der Kopfbelastung (HPC) darf höchstens 1 000 betragen, und die resultierende Kopfbeschleunigung darf nicht länger als 3 ms den Wert von 80 g überschreiten. Der letztgenannte Wert wird durch Addieren der Komponenten berechnet, wobei der Rückprall des Kopfes nicht berücksichtigt wird.

5.2.1.2.2. Die Verletzungskriterien für den Hals dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

a) Die axiale Zugkraft am Hals darf 2,9 kN nicht überschreiten.

b) Die nach vorn/nach hinten gerichteten Scherkräfte am Kopf-Hals-Zwischenstück dürfen 2,7 kN nicht überschreiten.

c) Das Halsbiegemoment an der y-Achse darf bei der Streckung 57 Nm nicht überschreiten.

- 5.2.1.2.3. Das Kriterium der Brustkorbeindrückung (ThCC) darf 34 mm nicht überschreiten. ⁽³⁾
- 5.2.1.2.4. Das Kriterium der Eindrückungsgeschwindigkeit ($V * C$) für den Brustkorb darf 1,0 m/s nicht überschreiten.
- 5.2.1.2.5. Das Kriterium der Oberschenkelknochenbelastung (FFC) darf 7 kN nicht überschreiten.
- 5.2.2. Verschiebung des Lenkrads
- 5.2.2.1. Nach der Prüfung darf die in der Mitte der Lenkradnabe gemessene resultierende Verschiebung des Lenkrads in vertikaler Richtung nach oben höchstens 80 mm und in horizontaler Richtung nach hinten höchstens 100 mm betragen.
- 5.2.2.2. Fahrzeuge, die den Anforderungen der Regelungen Nr. 12 oder Nr. 94 über die Verschiebung des Lenkrads entsprechen, gelten als konform mit den Vorschriften des Absatzes 5.2.2.1.
- 5.2.3. Während der Prüfung darf sich keine Tür öffnen.
- 5.2.3.1. Bei automatisch aktivierten Türverriegelungssystemen, die wahlweise eingebaut sind und/oder die vom Fahrzeugführer abgeschaltet werden können, ist diese Anforderung mittels einer der beiden folgenden Prüfverfahren nach Wahl des Herstellers zu prüfen:
- 5.2.3.1.1. Wird gemäß Anhang 3 Absatz 1.4.3.5.2.1 geprüft, so muss der Hersteller zur Zufriedenheit des technischen Dienstes nachweisen (z. B. anhand betriebsinterner Daten), dass sich, wenn ein solches System nicht vorhanden oder das System abgeschaltet ist, bei einem Aufprall keine Tür öffnet.
- 5.2.3.1.2. Die Prüfung wird gemäß Anhang 3 Absatz 1.4.3.5.2.2 durchgeführt.
- 5.2.4. Nach dem Aufprall sind die Seitentüren zu entriegeln.
- 5.2.4.1. Bei Fahrzeugen mit automatisch aktiviertem Türverriegelungssystem sind die Türen vor dem Aufprall zu verriegeln und nach dem Aufprall zu entriegeln.
- 5.2.4.2. Bei Fahrzeugen mit automatisch aktivierten Türverriegelungssystemen, die wahlweise eingebaut sind und/oder die vom Fahrzeugführer abgeschaltet werden können, ist diese Anforderung mittels einer der beiden folgenden Prüfverfahren nach Wahl des Herstellers zu prüfen:
- 5.2.4.2.1. Wird gemäß Anhang 3 Absatz 1.4.3.5.2.1 geprüft, so muss der Hersteller zur Zufriedenheit des technischen Dienstes nachweisen (z. B. anhand betriebsinterner Daten), dass, wenn ein solches System nicht vorhanden oder das System abgeschaltet ist, bei einem Aufprall keine der Seitentüren verriegelt wird.
- 5.2.4.2.2. Die Prüfung wird gemäß Anhang 3 Absatz 1.4.3.5.2.2 durchgeführt.
- 5.2.5. Nach dem Aufprall muss es möglich sein, ohne Werkzeuge — außer denen, die benötigt werden, um das Gewicht der Prüfpuppe abzustützen —
- 5.2.5.1. mindestens eine Tür je Sitzreihe (sofern eine Tür vorhanden ist) zu öffnen und, wenn keine Tür vorhanden ist, erforderlichenfalls die Sitze so zu verschieben oder ihre Rückenlehne so zu kippen, dass alle Insassen aus dem Fahrzeug befreit werden können; dies gilt jedoch nur für Fahrzeuge mit festem Dach;
- 5.2.5.2. die Prüfpuppen aus ihrem Rückhaltesystem zu entfernen; falls dieses verriegelt ist, muss es möglich sein, es mit einer Kraft von höchstens 60 N auf die Mitte der Lösevorrichtung zu öffnen;
- 5.2.5.3. die Prüfpuppen ohne Verstellung der Sitze aus dem Fahrzeug herauszunehmen.

⁽³⁾ Dieser Schwellenwert leitet sich aus den Verletzungskriterien einer 65-jährigen 5-Perzentil-Frau (Prüfpuppe) ab. Dieses Kriterium sollte sich auf den vorderen äußeren Beifahrersitz im Lastfall und auf die Prüfbedingung der vorliegenden Regelung beschränken. Seine Nutzung sollte nur nach weiterer Überprüfung und Abwägung ausgeweitet werden.

5.2.6. Bei einem mit flüssigem Kraftstoff betriebenen Fahrzeug darf im Falle eines Aufpralls nur eine geringe Menge Flüssigkeit aus der Kraftstoffanlage austreten.

5.2.7. Tritt nach dem Aufprall aus der Kraftstoffanlage ständig Flüssigkeit aus, so darf die Leckrate nicht höher als 30 g/min sein; vermischt sich die Flüssigkeit aus der Kraftstoffanlage mit Flüssigkeiten aus anderen Anlagen und können die verschiedenen Flüssigkeiten nicht ohne Weiteres getrennt und identifiziert werden, so sind alle aufgefangenen Flüssigkeiten bei der Ermittlung der ausgeflossenen Menge zu berücksichtigen.

5.2.8. Im Anschluss an die Prüfung gemäß dem in Anhang 9 dieser Regelung festgelegten Verfahren müssen der mit Hochspannung betriebene Elektroantrieb und die Hochspannungsbau- und -systeme, die mit der Hochspannungssammelschiene des Elektroantriebs galvanisch verbunden sind, folgende Anforderungen erfüllen:

5.2.8.1. Schutz vor Stromschlägen

Nach dem Aufprall muss mindestens eines der vier in den Absätzen 5.2.8.1.1 bis 5.2.8.1.4 aufgeführten Kriterien erfüllt sein.

Wenn das Fahrzeug über eine automatische Abschaltfunktion oder über Vorrichtungen, die den Stromkreis des Elektroantriebs unter Fahrtbedingungen galvanisch trennen, verfügt, so muss mindestens eines der folgenden Kriterien auf den getrennten Stromkreis oder auf die einzelnen verzweigten Stromkreise zutreffen, wenn die Abschaltfunktion betätigt wurde.

Die in Absatz 5.2.8.1.4 festgelegten Kriterien gelten jedoch nicht, wenn mehr als ein einziges Potenzial eines Teils der Hochspannungssammelschiene nicht entsprechend der Schutzart IPXXB geschützt ist.

Falls die Prüfung unter der Bedingung durchgeführt wird, dass Teile des Hochspannungssystems nicht eingeschaltet sind, ist der Schutz gegen Stromschläge entweder gemäß den Absätzen 5.2.8.1.3 oder 5.2.8.1.4 für die entsprechenden Teile nachzuweisen.

Für ein Anschlusssystem zum Aufladen des REESS, dem unter Fahrtbedingungen nicht Strom zugeführt wird, muss mindestens eines der in den Absätzen 5.2.8.1.1 bis 5.2.8.1.4 festgelegten Kriterien erfüllt sein.

5.2.8.1.1. Fehlende Hochspannung

Die Spannungen V_b , V_1 und V_2 der Hochspannungssammelschienen sind gemäß Anhang 9 Absatz 2 gleich oder geringer als 30 V Wechselspannung oder 60 V Gleichspannung.

5.2.8.1.2. Niedrige elektrische Energie

Die Gesamtenergie (TE) auf den Hochspannungssammelschienen beträgt weniger als 2,0 Joule gemessen nach dem Testverfahren gemäß Anhang 9 Absatz 3 Formel (a). Alternativ kann die Gesamtenergie anhand der gemessenen Spannung V_b der Hochspannungssammelschiene und der Kapazität der X-Kondensatoren (C_x), die vom Hersteller nach Anhang 9 Absatz 3 Formel (b) spezifiziert wird, berechnet werden.

Die in den Y-Kondensatoren gespeicherte Energie (TE_{y1} , TE_{y2}) muss ebenfalls weniger als 2,0 Joule betragen. Sie wird berechnet durch Messung der Spannungen V_1 und V_2 der Hochspannungssammelschienen und der elektrischen Masse und der Kapazität der Y-Kondensatoren, die vom Hersteller nach Anhang 9 Absatz 3 Formel (c) spezifiziert wird.

5.2.8.1.3. Physischer Schutz

Der Schutz gegen direktes Berühren von aktiven Hochspannungsteilen muss der Schutzart IPXXB entsprechen.

Darüber hinaus muss zum Schutz gegen Stromschläge, die beim indirekten Berühren auftreten könnten, der Widerstand zwischen allen freiliegenden leitfähigen Teilen und der elektrischen Masse bei einer Stromstärke von mindestens 0,2 Ampere weniger als 0,1 Ohm betragen.

Diese Anforderung ist eingehalten, wenn die galvanische Verbindung durch Schweißen erreicht wurde.

5.2.8.1.4. Isolationswiderstand

Die in den Absätzen 5.2.8.1.4.1 und 5.2.8.1.4.2 genannten Kriterien müssen erfüllt sein.

Die Messungen sind nach Anhang 9 Absatz 5 durchzuführen.

5.2.8.1.4.1. Elektroantrieb, der aus getrennten Gleichstrom- oder Wechselstromsammelschienen besteht

Wenn Wechselstrom- oder Gleichstrom-Hochspannungssammelschienen galvanisch voneinander getrennt sind, muss der Isolationswiderstand zwischen der Hochspannungssammelschiene und der elektrischen Masse (R_i gemäß der Begriffsbestimmung in Anhang 9 Absatz 5) bezogen auf die Betriebsspannung für Gleichstromsammelschienen mindestens $100 \Omega/V$ und für Wechselstromsammelschienen mindestens $500 \Omega/V$ betragen.

5.2.8.1.4.2. Elektroantrieb, der aus kombinierten Gleichstrom- und Wechselstromsammelschienen besteht

Wenn Wechselstrom- und Gleichstrom-Hochspannungssammelschienen galvanisch verbunden sind, muss der Isolationswiderstand zwischen der Hochspannungssammelschiene und der elektrischen Masse (R_i gemäß der Begriffsbestimmung in Anhang 9 Absatz 5), bezogen auf die Betriebsspannung, mindestens $500 \Omega/V$ betragen.

Wenn jedoch alle Wechselstrom-Hochspannungssammelschienen entsprechend der Schutzart IPXXB geschützt sind oder die Wechselspannung nach dem Fahrzeugaufprall gleich oder weniger als 30 V ist, muss der Isolationswiderstand zwischen der Hochspannungssammelschiene und der elektrischen Masse (R_i gemäß Anhang 9 Absatz 5) bezogen auf die Betriebsspannung mindestens $100 \Omega/V$ betragen.

5.2.8.2. Elektrolytaustritt

In dem Zeitraum zwischen dem Aufprall bis 30 Minuten danach darf kein Elektrolyt aus dem REESS in den Fahrgastraum gelangen, und nicht mehr als 7 % der Elektrolyte dürfen aus dem REESS austreten, ausgenommen offene Antriebsbatterien außerhalb des Fahrgastraums. Bei offenen Antriebsbatterien dürfen nicht mehr als 7 % und maximal 5,0 Liter außerhalb des Fahrgastraums austreten.

Der Hersteller muss die Einhaltung dieser Vorschrift gemäß Anhang 9 Absatz 6 nachweisen.

5.2.8.3. Verbleib des REESS

Das im Fahrgastraum untergebrachte REESS verbleibt am Einbauort, und die Bauteile des REESS verbleiben innerhalb des Gehäuses des REESS.

Kein Teil des REESS, das aus Gründen der elektrischen Sicherheit außerhalb des Fahrgastraums angebracht ist, darf während oder nach der Aufprallprüfung in den Fahrgastraum gebracht werden.

Der Hersteller muss die Einhaltung dieser Vorschrift gemäß Anhang 9 Absatz 7 nachweisen.

6. HINWEISE FÜR BENUTZER VON FAHRZEUGEN, DIE MIT AIRBAGS AUSGERÜSTET SIND

- 6.1. Bei einem Fahrzeug, das mit Airbageinheiten zum Schutz des Fahrzeugführers und anderer Insassen als dem Fahrzeugführer ausgerüstet ist, ist die Einhaltung der Vorschriften der Absätze 8.1.8 bis 8.1.9 der UN-Regelung Nr. 16 in ihrer durch die Änderungsserie 08 geänderten Fassung ab dem 1. September 2020 für neue Fahrzeugtypen nachzuweisen. Vor diesem Datum gelten die einschlägigen Anforderungen der vorhergehenden Änderungsserie.

7. ÄNDERUNG DES FAHRZEUGTYPUS UND ERWEITERUNG DER GENEHMIGUNG

- 7.1. Jede Änderung hinsichtlich der Struktur, der Zahl der Vordersitze, der Innenausstattung oder der Lage von Betätigungseinrichtungen oder mechanischen Teilen des Fahrzeugs, die einen Einfluss auf die Energieaufnahme-fähigkeit des vorderen Teils des Fahrzeugs haben könnte, ist der Typgenehmigungsbehörde mitzuteilen, die die Genehmigung erteilt hat. Die Typgenehmigungsbehörde kann dann:

- 7.1.1. entweder die Auffassung vertreten, dass die vorgenommenen Änderungen keine nennenswerte nachteilige Auswirkung haben und das Fahrzeug in jedem Fall noch den Vorschriften entspricht, oder

- 7.1.2. den technischen Dienst, der die Prüfungen durchführt, veranlassen, je nach Art der Änderungen eine der im Folgenden genannten Prüfungen durchzuführen. Da diese Regelung in erster Linie für die Bewertung des Rückhaltesystems des Fahrzeugs bestimmt ist, kann eine weitere Vereinfachung der Prüfungen durch alternative Prüfverfahren, wie sie in Anhang 7 beschrieben sind, vorgenommen werden.
- 7.1.2.1. Bei jeder Änderung des Fahrzeugs hinsichtlich der allgemeinen Form der Fahrzeugstruktur und/oder bei jeder Vergrößerung der Masse um mehr als 8 %, die nach Auffassung der Behörde einen wesentlichen Einfluss auf die Prüfergebnisse hätte, muss die Prüfung nach Anhang 3 wiederholt werden.
- 7.1.2.2. Betreffen die Änderungen nur die Innenausstattung, nimmt die Masse nicht um mehr als 8 % zu und bleibt die Zahl der ursprünglich im Fahrzeug vorhandenen Vordersitze gleich, ist folgende Prüfung durchzuführen:
- 7.1.2.2.1. entweder eine vereinfachte Prüfung nach Anhang 7 und/oder
- 7.1.2.2.2. eine Teilprüfung, die vom technischen Dienst je nach den vorgenommenen Änderungen festgelegt wird.
- 7.2. Die Bestätigung oder die Versagung der Genehmigung ist den Vertragsparteien des Übereinkommens, die diese Regelung anwenden, unter Angabe der Änderungen nach dem Verfahren nach Absatz 4.3 mitzuteilen.
- 7.3. Die Typgenehmigungsbehörde, die die Erweiterung der Genehmigung bescheinigt, teilt dieser Erweiterung eine laufende Nummer zu und unterrichtet hierüber die anderen Vertragsparteien des Übereinkommens von 1958, die diese Regelung anwenden, mit einem Mitteilungsblatt, das dem Muster in Anhang 1 dieser Regelung entspricht.
8. ÜBEREINSTIMMUNG DER PRODUKTION
- Die Verfahren zur Kontrolle der Übereinstimmung der Produktion müssen den im Übereinkommen (Verzeichnis 1, E/ECE/TRANS/505/Rev.3) beschriebenen Verfahren entsprechen, wobei folgende Vorschriften eingehalten sein müssen:
- 8.1. Jedes nach dieser Regelung genehmigte Fahrzeug muss hinsichtlich der Merkmale, die bei einem Frontalaufprall zum Schutz der Insassen des Fahrzeugs beitragen, dem genehmigten Fahrzeugtyp entsprechen.
- 8.2. Der Inhaber der Genehmigung muss sicherstellen, dass bei jedem Fahrzeugtyp zumindest die Prüfungen zur Kontrolle der Abmessungen durchgeführt werden.
- 8.3. Die Typgenehmigungsbehörde kann jederzeit die in jeder Fertigungsanlage angewandten Verfahren zur Kontrolle der Übereinstimmung überprüfen. Diese Überprüfungen sind in der Regel einmal alle zwei Jahre durchzuführen.
9. MAßNAHMEN BEI ABWEICHUNGEN IN DER PRODUKTION
- 9.1. Die für einen Fahrzeugtyp nach dieser Regelung erteilte Genehmigung kann zurückgenommen werden, wenn die Vorschrift nach Absatz 8.1 nicht eingehalten ist oder das ausgewählte Fahrzeug oder die ausgewählten Fahrzeuge die Nachprüfungen nach Absatz 8.2 nicht bestanden haben.
- 9.2. Nimmt eine Vertragspartei des Übereinkommens, die diese Regelung anwendet, eine von ihr erteilte Genehmigung zurück, so unterrichtet sie hierüber unverzüglich die anderen Vertragsparteien, die diese Regelung anwenden, mit einem Mitteilungsblatt, das dem Muster nach Anhang 1 dieser Regelung entspricht.
10. ENDGÜLTIGE EINSTELLUNG DER PRODUKTION
- Stellt der Inhaber der Genehmigung die Herstellung des laut dieser Regelung genehmigten Fahrzeugtyps endgültig ein, so hat er hierüber die Typgenehmigungsbehörde, die die Genehmigung erteilt hat, zu unterrichten. Die Behörde unterrichtet hierüber ihrerseits die anderen Vertragsparteien des Übereinkommens von 1958, die diese Regelung anwenden, mit einem Mitteilungsblatt, das dem Muster in Anhang 1 dieser Regelung entspricht.

11. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

11.1. Nach dem Datum des Inkrafttretens der Änderungsserie 01 darf keine Vertragspartei, die diese Regelung anwendet, die Erteilung oder Anerkennung von Typgenehmigungen nach dieser Regelung in ihrer durch die Änderungsserie 01 geänderten Fassung versagen.

11.2. Auch nach dem Inkrafttreten der Änderungsserie 01 dürfen Vertragsparteien, die diese Regelung anwenden, weiterhin Typgenehmigungen nach dieser Regelung in ihrer ursprünglichen Fassung erteilen, und sie dürfen die Erweiterung von Typgenehmigungen, die nach dieser Regelung in ihrer ursprünglichen Fassung erteilt wurden, nicht versagen.

11.3. Ab dem 1. September 2020 sind Vertragsparteien, die diese Regelung anwenden, nicht mehr verpflichtet, Typgenehmigungen zu akzeptieren, die erstmalig ab dem 1. September 2020 nach der ursprünglichen Fassung dieser Regelung erteilt wurden.

11.4. Nach dem 1. September 2020 müssen Vertragsparteien, die diese Regelung anwenden, weiterhin Genehmigungen für Fahrzeugtypen akzeptieren, die vor dem 1. September 2020 nach der ursprünglichen Fassung dieser Regelung erteilt wurden.

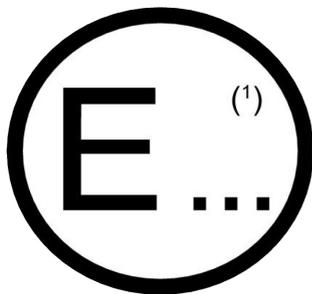
12. NAMEN UND ANSCHRIFTEN DER TECHNISCHEN DIENSTE, DIE DIE PRÜFUNGEN FÜR DIE GENEHMIGUNG DURCHFÜHREN, UND DER TYPGENEHMIGUNGSBEHÖRDEN

Die Vertragsparteien des Übereinkommens, die diese Regelung anwenden, übermitteln dem Sekretariat der Vereinten Nationen die Namen und Anschriften der technischen Dienste, die die Prüfungen für die Genehmigung durchführen, der Hersteller, die Prüfungen durchführen dürfen, und der Typgenehmigungsbehörden, die die Genehmigung erteilen und denen die in anderen Ländern ausgestellten Mitteilungsblätter über die Erteilung oder Versagung oder Rücknahme der Genehmigung zu übersenden sind.

ANHANG I

MITTEILUNG

(größtes Format: A4 (210 × 297 mm))



Ausgestellt von: (Bezeichnung der Behörde)

.....

- Über die (2):
- Erteilung der Genehmigung
 - Erweiterung der Genehmigung
 - Versagung der Genehmigung
 - Rücknahme der Genehmigung
 - Endgültige Einstellung der Produktion

für einen Fahrzeugtyp hinsichtlich des Schutzes der Insassen bei einem Frontalaufprall nach der Regelung Nr. 137

Nummer der Genehmigung: Nummer der Erweiterung der Genehmigung:

1. Fabrik- oder Handelsmarke des Kraftfahrzeugs
2. Fahrzeugtyp
3. Name und Anschrift des Herstellers
4. Gegebenenfalls Name und Anschrift des Bevollmächtigten des Herstellers
5. Kurzbeschreibung des Fahrzeugtyps: Struktur, Abmessungen, Form und Werkstoffe
- 5.1. Beschreibung der im Fahrzeug eingebauten Schutzeinrichtung
- 5.2. Beschreibung der Vorrichtungen oder Beschläge im Innenraum, die einen Einfluss auf die Prüfungen haben könnten
- 5.3. Lage der Stromquelle
6. Lage des Motors: Vorne/Hinten/Mitte (2)
7. Antrieb: Front-/Heckantrieb (2)
8. Masse des zur Prüfung vorgeführten Fahrzeugs:
 - Vorderachse:
 - Hinterachse:
 - Insgesamt:

9. Fahrzeug zur Genehmigung vorgeführt am:
10. Technischer Dienst, der die Prüfungen für die Genehmigung durchführt
11. Datum des Prüfberichts des technischen Dienstes
12. Nummer des Prüfberichts des technischen Dienstes
13. Die Genehmigung wird erteilt/versagt/erweitert/zurückgenommen ^(?)
14. Stelle, an der das Genehmigungszeichen am Fahrzeug angebracht ist
15. Ort
16. Datum
17. Unterschrift
18. Dieser Mitteilung sind folgende mit der Genehmigungsnummer versehene Unterlagen beigefügt

(Fotografien und/oder schematische Darstellungen und Zeichnungen, anhand deren Fahrzeugtypen und mögliche Varianten, für die die Regelung gilt, festgestellt werden können.)

(¹) Kennzahl des Landes, das die Genehmigung erteilt, erweitert, versagt oder zurückgenommen hat (siehe die Vorschriften über die Genehmigung in der Regelung).

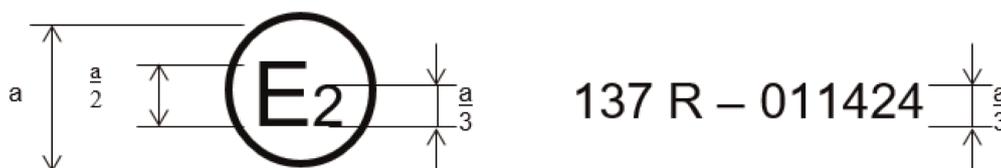
(²) Nichtzutreffendes streichen.

ANHANG 2

ANORDNUNGEN DER GENEHMIGUNGSZEICHEN

MUSTER A

(Siehe Absatz 4.4 dieser Regelung)

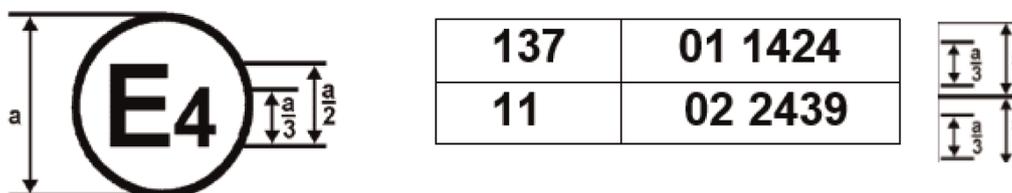


a = min. 8 mm

Das oben dargestellte, an einem Fahrzeug angebrachte Genehmigungszeichen besagt, dass der betreffende Fahrzeugtyp hinsichtlich des Schutzes der Insassen bei einem Frontalaufprall in Frankreich (E2) nach der Regelung Nr. 137 unter der Genehmigungsnummer 011424 genehmigt worden ist. Aus der Genehmigungsnummer geht hervor, dass die Genehmigung nach den Vorschriften der Regelung Nr. 137 in ihrer durch die Änderungsserie 01 geänderten Fassung erteilt worden ist.

MUSTER B

(Siehe Absatz 4.5 dieser Regelung)



a = min. 8 mm

Das oben dargestellte, an einem Fahrzeug angebrachte Genehmigungszeichen besagt, dass dieser Fahrzeugtyp in den Niederlanden (E4) nach den Regelungen Nr. 137 und Nr. 11 genehmigt wurde⁽¹⁾. Aus den ersten beiden Ziffern der Genehmigungsnummern geht hervor, dass bei der Erteilung der jeweiligen Genehmigungen die Regelung Nr. 137 die Änderungsserie 01 und die Regelung Nr. 11 die Änderungsserie 02 enthielt.

⁽¹⁾ Die zweite Nummer dient nur als Beispiel.

ANHANG 3

PRÜFVERFAHREN

Diese Prüfung dient der Feststellung, ob das Fahrzeug den in Absatz 5.2 der Regelung genannten Anforderungen entspricht.

1. PRÜFANLAGE UND VORBEREITUNG DES FAHRZEUGS

1.1. Prüfgelände

Die Prüffläche muss so groß sein, dass sie die Beschleunigungsstrecke, das Hindernis und die für die Prüfung erforderlichen technischen Einrichtungen aufnehmen kann. Der letzte Teil der Strecke vor dem Hindernis muss auf einer Länge von mindestens 5 m horizontal, eben und glatt sein.

1.2. Hindernis

Das Hindernis besteht aus einem Stahlbetonblock, der an der Vorderseite mindestens 3 m breit und mindestens 1,5 m hoch ist. Das Hindernis muss so dick sein, dass es ein Gewicht von mindestens 70 t hat. Seine Stirnfläche muss eben, vertikal und rechtwinklig zur Achse der Anlaufstrecke sein. Es muss mit 20 mm \pm 2 mm dicken Sperrholzplatten in gutem Zustand bedeckt sein. Zwischen der Sperrholzplatte und dem Hindernis kann eine zusätzliche Lage aus einer Stahlplatte mit einer Dicke von mindestens 25 mm angebracht werden. Ein Hindernis mit anderen Merkmalen darf ebenfalls benutzt werden, wenn seine Aufprallobersfläche größer als die vordere Aufprallfläche des zu prüfenden Fahrzeuges ist und wenn gleichwertige Ergebnisse erzielt werden.

1.3. Lage des Hindernisses

1.3.1. Ausrichtung des Fahrzeugs in Bezug auf das Hindernis

Es muss das Hindernis auf einer Linie erreichen, die senkrecht zur Aufprallwand steht; der maximale seitliche Versatz zwischen der vertikalen Mittellinie der Vorderseite des Fahrzeugs und der vertikalen Mittellinie der Anprallfläche beträgt \pm 30 cm.

1.4. Zustand des Fahrzeugs

1.4.1. Allgemeine Vorschrift

Das zu prüfende Fahrzeug muss dem Serienfahrzeug entsprechen, mit allen üblichen Ausrüstungsteilen versehen sein und sich in fahrbereitem Zustand befinden. Einige Teile dürfen durch entsprechende Massen ersetzt werden, sofern dies keine nennenswerte Auswirkung auf die nach Absatz 6 gemessenen Ergebnisse hat.

Nach Absprache zwischen dem Hersteller und dem technischen Dienst ist es zulässig, das Kraftstoffsystem zu verändern, sodass eine angemessene Kraftstoffmenge für das Betreiben des Motors oder des Systems zur Umwandlung elektrischer Energie verwendet werden kann.

1.4.2. Masse des Fahrzeugs

1.4.2.1. Bei der Prüfung muss die Masse des vorgeführten Fahrzeugs der Leermasse entsprechen;

1.4.2.2. Der Kraftstoffbehälter muss mit Wasser gefüllt sein, dessen Menge 90 % des vom Hersteller mit einer Toleranz von \pm 1 % angegebenen gesamten Fassungsvermögens beträgt.

Diese Anforderung gilt nicht für Wasserstoffspeicher.

1.4.2.3. Alle sonstigen Anlagen (Bremsanlage, Kühlanlage usw.) dürfen in diesem Fall leer sein; die Masse der Flüssigkeiten muss kompensiert werden.

- 1.4.2.4. Wenn die Masse der Messeinrichtung im Fahrzeug die zulässige Masse von 25 kg überschreitet, kann sie durch Reduktionen kompensiert werden, die keinen nennenswerten Einfluss auf die nach Absatz 6 gemessenen Ergebnisse haben.
- 1.4.2.5. Durch die Masse der Messeinrichtung darf sich keine Bezugsachslast um mehr als 5 % verändern, wobei keine Abweichung mehr als 20 kg betragen darf.
- 1.4.2.6. Die Fahrzeugmasse nach Absatz 1.4.2.1 ist im Prüfprotokoll anzugeben.
- 1.4.3. Einstellungen der Teile des Fahrgastraums
- 1.4.3.1. Stellung des Lenkrads
- Ist das Lenkrad verstellbar, so muss es sich in der vom Hersteller angegebenen normalen Stellung oder, falls eine spezifische Empfehlung des Herstellers fehlt, in der Mittelstellung seines Einstellbereichs oder seiner Einstellbereiche befinden. Am Ende des Weges, den das angetriebene Fahrzeug zurücklegt, muss das Lenkrad losgelassen werden; dabei müssen sich die Speichen in der Stellung befinden, die nach den Angaben des Herstellers der Geradeausfahrt des Fahrzeugs entspricht.
- 1.4.3.2. Verglasung
- Die beweglichen Teile der Verglasung des Fahrzeugs müssen sich in der geschlossenen Stellung befinden. Für Messungen bei der Prüfung dürfen sie im Einverständnis mit dem Hersteller heruntergekurbelt sein, sofern die Stellung der Betätigungseinrichtung der geschlossenen Stellung entspricht.
- 1.4.3.3. Stellung des Gangschalthebels
- Der Gangschalthebel muss sich in der Leerlaufstellung befinden. Wenn das Fahrzeug mit seinem eigenen Motor angetrieben wird, dann ist die Stellung des Gangschalthebels vom Hersteller festzulegen.
- 1.4.3.4. Pedale
- Die Pedale müssen sich in ihrer üblichen Ruhestellung befinden. Verstellbare Pedale müssen auf die Mittelstellung eingestellt sein, wenn vom Hersteller keine andere Stellung angegeben ist.
- 1.4.3.5. Türen
- Die Türen müssen geschlossen sein, sie dürfen aber nicht verriegelt sein.
- 1.4.3.5.1. Bei Fahrzeugen mit automatisch aktiviertem Türverriegelungssystem ist dieses beim Beginn des Antriebs des Fahrzeugs zu aktivieren, um die Türen vor dem Aufprall automatisch zu verriegeln. Nach Wahl des Herstellers sind die Türen vor dem Beginn des Antriebs des Fahrzeugs manuell zu verriegeln.
- 1.4.3.5.2. Bei Fahrzeugen mit automatisch aktivierten Türverriegelungssystemen, die wahlweise eingebaut sind und/oder die vom Fahrzeugführer abgeschaltet werden können, ist eines der beiden folgenden Prüfverfahren nach Wahl des Herstellers anzuwenden:
- 1.4.3.5.2.1. Das System ist beim Beginn des Antriebs des Fahrzeugs zu aktivieren, um die Türen vor dem Aufprall automatisch zu verriegeln. Nach Wahl des Herstellers sind die Türen vor dem Beginn des Antriebs des Fahrzeugs manuell zu verriegeln.
- 1.4.3.5.2.2. Die Seitentüren an der Fahrerseite sind zu entriegeln und das System ist für diese Türen zu übersteuern. Für die Seitentüren auf der Beifahrerseite kann das System aktiviert werden, um diese Türen vor dem Aufprall automatisch zu verriegeln. Nach Wahl des Herstellers sind diese Türen vor dem Beginn des Antriebs des Fahrzeugs manuell zu verriegeln. Diese Prüfung gilt dann als bestanden, wenn die entriegelten Türen verriegelt und die verriegelten Türen entriegelt wurden.

1.4.3.6. Öffnungsfähiges Dach

Ist das Fahrzeug mit einem zu öffnenden oder abnehmbaren Dach versehen, so muss dieses aufgesetzt sein und sich in der geschlossenen Stellung befinden. Für Messungen bei der Prüfung darf es im Einverständnis mit dem Hersteller offen sein.

1.4.3.7. Sonnenblende

Die Sonnenblenden müssen zurückgeklappt sein.

1.4.3.8. Rückspiegel

Der Innenrückspiegel muss sich in der normalen Benutzungsstellung befinden.

1.4.3.9. Armlehnen

Bewegliche Armlehnen müssen sich vorn und hinten in der ausgeklappten Stellung befinden, sofern dies nicht durch die Anordnung der Prüfpuppen im Fahrzeug unmöglich ist.

1.4.3.10. Kopfstützen

Höhenverstellbare Kopfstützen müssen sich in einer vom Hersteller festgelegten geeigneten Stellung befinden. Falls eine spezifische Empfehlung des Herstellers fehlt, müssen sich die Kopfstützen für den 50-Perzentil-Mann (Prüfpuppe) in ihrer höchsten Stellung und für die 5-Perzentil-Frau (Prüfpuppe) in ihrer niedrigsten Stellung befinden.

1.4.3.11. Sitze

1.4.3.11.1. Stellung des Fahrersitzes

Längsverstellbare Sitze müssen sich in einer Stellung befinden, in der ihr H-Punkt, der nach dem in Anhang 6 beschriebenen Verfahren bestimmt wird, in der Mitte des Verstellbereichs oder in der nächsten Einraststellung liegt, und auf die vom Hersteller festgelegte Höhe (falls eine getrennte Höhenverstellung möglich ist) eingestellt sein. Bei einer Sitzbank ist der Bezugspunkt der H-Punkt des Fahrersitzes.

1.4.3.11.2. Stellung des Beifahrersitzes

In Längsrichtung verstellbare Sitze sind so anzuordnen, dass sich ihr H-Punkt, der nach dem in Anhang 6 beschriebenen Verfahren bestimmt wird,

a) in der vom Hersteller angegebenen Stellung, die vor der mittleren Stellung ihres Verstellbereichs liegt, befindet, oder

b) wenn der Hersteller keine spezifische Empfehlung abgibt, sich so nahe wie möglich an einem Punkt in der Mitte zwischen der vordersten Stellung des Sitzes und der mittleren Stellung seines Verstellbereichs befindet.

Alle vorhandenen Möglichkeiten der individuellen Sitzeinstellung sind nach den Angaben des Herstellers anzupassen. Liegt keine spezifische Empfehlung des Herstellers vor, so muss sich jede individuelle Sitzeinstellung (z. B. Einstellung der Sitzkissenlänge und des Neigungswinkels) in ihrer zurückgezogenen bzw. untersten Position befinden.

1.4.3.11.3. Stellung der Rückenlehnen der Vordersitze

Verstellbare Rückenlehnen müssen so eingestellt sein, dass die Neigung des Rumpfes der Prüfpuppe dem vom Hersteller für den normalen Gebrauch empfohlenen Wert oder, falls keine Empfehlung des Herstellers vorliegt, der nach hinten gegenüber der Senkrechten gemessenen Neigung von 25° möglichst nahekommt. Bei der 5-Perzentil-Frau (Prüfpuppe) kann die Rückenlehne in einen anderen Winkel gebracht werden, wenn dies erforderlich ist, um die Anforderungen von Anhangs 5 Absatz 3.1 einzuhalten.

1.4.3.11.4. Rücksitze

Verstellbare Rücksitze oder Rücksitzbänke müssen sich in der hintersten Stellung befinden.

- 1.4.4. Anpassung des Elektroantriebs
 - 1.4.4.1. Das REESS muss einen Ladezustand aufweisen, der den vom Hersteller empfohlenen normalen Betrieb des Antriebs ermöglicht.
 - 1.4.4.2. Die Stromversorgung des Elektroantriebs erfolgt mit den oder ohne die elektrischen Energiequellen (z. B. Motor-Generator, REESS oder System zur Umwandlung elektrischer Energie).
 - 1.4.4.2.1. Nach Absprache zwischen dem technischen Dienst und dem Hersteller ist es jedoch zulässig, die Prüfung vorzunehmen, wenn der gesamte Elektroantrieb oder Teile davon ausgeschaltet sind, sofern das Prüfergebnis dadurch nicht negativ beeinflusst wird. Bei den Teilen des Elektroantriebs, die nicht eingeschaltet sind, ist der Schutz gegen Stromstöße entweder durch den physischen Schutz oder den Isolationswiderstand und angemessene zusätzliche Nachweise zu belegen.
 - 1.4.4.2.2. Falls ein automatischer Abschalter vorhanden ist, kann es auf Verlangen des Herstellers zulässig sein, die Prüfung durchzuführen, wenn die automatische Abschaltfunktion ausgelöst ist. In diesem Fall ist nachzuweisen, dass der automatische Abschalter während der Aufprallprüfung funktioniert hätte. Dazu gehören das automatische Aktivierungssignal sowie die galvanische Trennung unter Berücksichtigung der während des Aufpralls beobachteten Bedingungen.
- 2. PRÜFPUPPEN
 - 2.1. Vordersitze
 - 2.1.1. Eine Prüfpuppe, die den Vorschriften für Hybrid III (50-Perzentil-Mann) ⁽¹⁾ entspricht und vorschriftsmäßig eingestellt ist, ist nach den Vorschriften des Anhangs 5 auf den Fahrersitz aufzusetzen.

Eine Prüfpuppe, die den Vorschriften für Hybrid III (5-Perzentil-Frau) ⁽¹⁾ entspricht und vorschriftsmäßig eingestellt ist, ist nach den Vorschriften des Anhangs 5 auf den Beifahrersitz aufzusetzen.
 - 2.1.2. Das Fahrzeug wird mit den vom Hersteller vorgesehenen Rückhaltesystemen geprüft.
- 3. ANTRIEB UND BAHN DES FAHRZEUGS
 - 3.1. Das Fahrzeug wird entweder von seinem eigenen Motor oder einer anderen Antriebseinrichtung angetrieben.
 - 3.2. Zum Zeitpunkt des Aufpralls darf das Fahrzeug nicht mehr durch eine zusätzliche Lenk- oder Antriebseinrichtung beeinflusst werden.
 - 3.3. Die Bahn des Fahrzeugs muss den Anforderungen der Absätze 1.2 und 1.3.1 entsprechen.
- 4. PRÜFGESCHWINDIGKEIT

Zum Zeitpunkt des Aufpralls muss die Prüfgeschwindigkeit 50 - 0/+1 km/h betragen. Wurde die Prüfung jedoch bei einer höheren Aufprallgeschwindigkeit durchgeführt und entsprach das Fahrzeug den Anforderungen, so gilt die Prüfung als bestanden.
- 5. MESSUNGEN AN DEN PRÜFPUPPEN AUF DEN VORDERSITZEN
 - 5.1. Alle Messungen, die für die Überprüfung der Prüfkriterien erforderlich sind, sind mit Messsystemen durchzuführen, die den Vorschriften des Anhangs 8 entsprechen.

⁽¹⁾ Die Arbeitsgruppe „Passive Sicherheit“ (GRSP) der UNECE beabsichtigt, ein Beiblatt für die gemeinsame Entschlüsselung M.R.1 über Prüfpuppen für den Frontalaufprall auszuarbeiten. Bis diese Entschlüsselung verfügbar wird, hält der Generalsekretär der Vereinten Nationen die technischen Spezifikationen und Detailzeichnungen für die Prüfpuppe Hybrid III, die den Hauptabmessungen eines 50-Perzentil-Mannes und einer 5-Perzentil-Frau entspricht, sowie die Vorschriften für ihre Einstellung für diese Prüfung bereit und sie können auf Wunsch beim Sekretariat der Wirtschaftskommission für Europa, Palais des Nations, Genf, Schweiz, eingesehen werden.

- 5.2. Die einzelnen Parameter sind mithilfe unabhängiger Datenkanäle der nachstehenden Kanal-Frequenzklassen (CFC) aufzuzeichnen:
- 5.2.1. Messungen im Kopf der Prüfpuppe
- Die auf den Schwerpunkt bezogene Beschleunigung a wird anhand der dreiachsigen Komponenten der Beschleunigung berechnet, die mit einer CFC von 1 000 gemessen wird.
- 5.2.2. Messungen am Hals der Prüfpuppe
- 5.2.2.1. Die axiale Zugkraft und die nach vorn/nach hinten gerichtete Scherkraft am Kopf-Hals-Zwischenstück werden mit einer CFC von 1 000 gemessen.
- 5.2.2.2. Das Biegemoment an einer seitlichen Achse am Kopf-Hals-Zwischenstück wird mit einer CFC von 600 gemessen.
- 5.2.3. Messungen im Brustkorb der Prüfpuppe
- Die Brusteingdrückung zwischen Brustbein und Wirbelsäule wird mit einer CFC von 180 gemessen.
- 5.2.4. Messungen am Oberschenkelknochen der Prüfpuppe
- 5.2.4.1. Die axiale Druckkraft ist mit einer CFC von 600 zu messen.
6. MESSUNGEN AM FAHRZEUG
- 6.1. Damit die vereinfachte Prüfung nach Anhang 7 durchgeführt werden kann, muss das Verzögerung/Zeit-Diagramm der Struktur anhand des Wertes der Längsbeschleunigungsmesser im unteren Teil einer der B-Säulen des Fahrzeugs mit einer CFC von 180 mithilfe von Datenkanälen bestimmt werden, die den Anforderungen des Anhangs 8 entsprechen.
- 6.2. Das Geschwindigkeit/Zeit-Diagramm, das bei dem Prüfverfahren nach Anhang 7 verwendet wird, ist mithilfe des Längsbeschleunigungsmessers an der B-Säule zu bestimmen.
7. GLEICHWERTIGE VERFAHREN
- 7.1. Nach Ermessen der Typgenehmigungsbehörde dürfen jedoch auch andere Verfahren angewandt werden, sofern deren Gleichwertigkeit nachgewiesen werden kann. In diesem Fall ist den Genehmigungsunterlagen ein Bericht beizufügen, in dem das angewandte Verfahren, die erzielten Ergebnisse oder der Grund für die Nichtdurchführung der Prüfung beschrieben sind.
- 7.2. Für den Nachweis der Gleichwertigkeit des Alternativverfahrens ist der Hersteller oder sein Beauftragter zuständig, der die Anwendung eines solchen Verfahrens wünscht.
-

ANHANG 4

PRÜFKRITERIEN

1. KRITERIUM DER KOPFBELASTUNG (HPC₃₆)

- 1.1. Das Kriterium der Kopfbelastung (HPC₃₆) gilt als eingehalten, wenn der Kopf während der Prüfung kein Fahrzeugteil berührt.
- 1.2. Kommt es während der Prüfung zu einer Berührung des Kopfes mit einem Fahrzeugteil, wird das HPC anhand der Beschleunigung a , die nach den Vorschriften von Anhang 3 Absatz 5.2.1 gemessen wird, mithilfe der nachstehenden Formel berechnet:

$$\text{HPC} = (t_2 - t_1) \left[\frac{1}{t_2 - t_1} \int_{t_1}^{t_2} a dt \right]^{2,5}$$

Dabei gilt:

- 1.2.1. Der mathematische Ausdruck a ist die resultierende Beschleunigung, die nach Anhang 3 Absatz 5.2.1 gemessen und in der Erdbeschleunigungseinheit g ($1 g = 9,81 \text{ m/s}^2$) ausgedrückt wird.
- 1.2.2. Kann der Beginn der Kopfberührung zufriedenstellend bestimmt werden, dann sind t_1 und t_2 die beiden in Sekunden ausgedrückten Zeitpunkte, die den Zeitraum zwischen dem Beginn der Kopfberührung und dem Ende der Aufzeichnung definieren, für den der HPC-Wert der Höchstwert ist.
- 1.2.3. Kann der Beginn der Kopfberührung nicht bestimmt werden, dann sind t_1 und t_2 die beiden in Sekunden ausgedrückten Zeitpunkte, die den Zeitraum zwischen dem Beginn und dem Ende der Aufzeichnung definieren, für den der HPC-Wert der Höchstwert ist.
- 1.2.4. HPC-Werte, bei denen der Zeitraum $t_1 - t_2$ länger als 36 ms ist, werden bei der Berechnung des Höchstwerts nicht berücksichtigt.
- 1.3. Der Wert der resultierenden Kopfbeschleunigung, der als Summe während des Frontalaufpralls länger als 3 ms auftritt, wird anhand der resultierenden Kopfbeschleunigung berechnet, die nach den Vorschriften des Anhangs 3 Absatz 5.2.1 gemessen wird.

2. HALSVERLETZUNGSKRITERIEN

- 2.1. Diese Kriterien werden bestimmt durch die axiale Zugkraft und die nach vorn/nach hinten wirkenden Scherkräfte am Kopf-Hals-Zwischenstück, die in kN ausgedrückt und nach den Vorschriften des Anhangs 3 Absatz 5.2.2 gemessen werden.
- 2.2. Das Kriterium des Halsbiegemoments wird durch das in Nm ausgedrückte Biegemoment an einer seitlichen Achse am Kopf-Hals-Zwischenstück bestimmt und nach den Vorschriften des Anhangs 3 Absatz 5.2.2 gemessen.

3. KRITERIUM DER BRUSTKORBEINDRÜCKUNG (THCC) UND KRITERIUM DER EINDRÜCKGESCHWINDIGKEIT (V * C)

- 3.1. Das Kriterium der Brustkorbeindrückung wird durch den absoluten Wert der Brustkorbverformung bestimmt, die in mm ausgedrückt und nach den Vorschriften des Anhangs 3 Absatz 5.2.3 gemessen wird.
- 3.2. Das Kriterium der Eindrückungsgeschwindigkeit (V * C) wird als momentanes Ergebnis aus Druckbelastung und dem Grad der Durchbiegung des Brustbeins berechnet, die nach den Vorschriften in Absatz 6 sowie in Anhang 3 Absatz 5.2.3 gemessen werden.

4. KRITERIUM DER OBERSCHENKELKNOCHENBELASTUNG (FFC)

- 4.1. Dieses Kriterium wird durch die Druckbelastung bestimmt, die, in kN ausgedrückt, auf jeden Oberschenkelknochen der Prüfpuppe axial übertragen und nach den Vorschriften des Anhangs 3 Absatz 5.2.4 gemessen wird.

5. VERFAHREN FÜR DIE BERECHNUNG DES KRITERIUMS DER EINDRÜCKGESCHWINDIGKEIT (V * C) BEI DER HYBRID-III-PRÜFPUPPE

- 5.1. Das Kriterium der Eindrückungsgeschwindigkeit wird als momentanes Ergebnis aus Druckbelastung und des Grads der Durchbiegung des Brustbeins berechnet. Beide werden aus der Messung der Durchbiegung des Brustbeins abgeleitet.

- 5.2. Der Wert der Durchbiegung des Brustbeins wird einmal mit Kanalfrequenzklasse CFC 180 gefiltert. Die Kompression zum Zeitpunkt t wird anhand dieses gefilterten Signals wie folgt berechnet:

$$C(t) = D(t)/\text{Konstante},$$

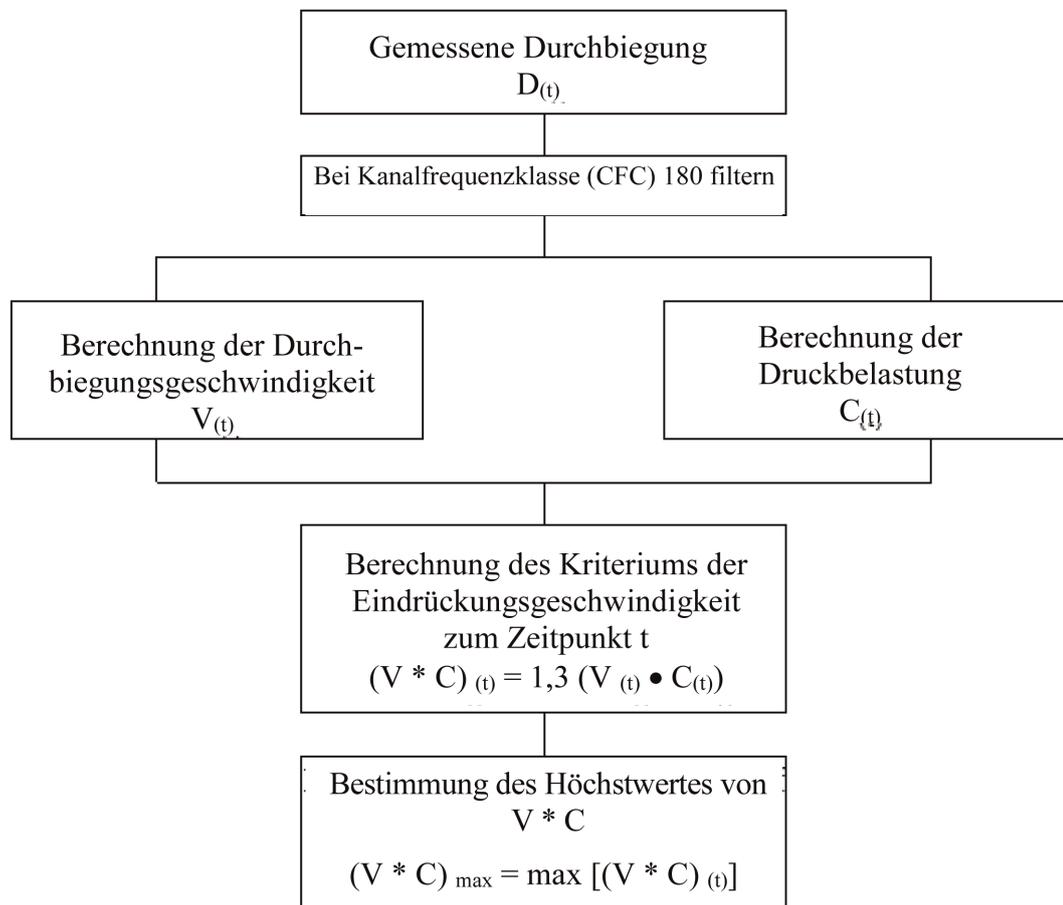
dabei gilt: die Perzentil-Konstante für die männliche Prüfpuppe = 0,229 für Hybrid III (50-Perzentil)

und die Perzentil-Konstante für die weibliche Prüfpuppe = 0,187 für Hybrid III (5-Perzentil)

Die Geschwindigkeit der Durchbiegung des Brustbeins zum Zeitpunkt t wird anhand des gefilterten Wertes der Durchbiegung wie folgt berechnet:

$$V_{(t)} = \frac{8(D_{(t+1)} - D_{(t-1)}) - (D_{(t+2)} - D_{(t-2)})}{12\partial t}$$

$D_{(t)}$ ist die Durchbiegung zum Zeitpunkt t in Metern, und ∂t ist der Zeitraum in Sekunden zwischen den Messungen der Durchbiegung. Der Höchstwert von ∂t beträgt $1,25 \times 10^{-4}$ Sekunden. Dieses Berechnungsverfahren lässt sich wie folgt schematisch darstellen:



ANHANG 5

ANORDNUNG UND AUFSETZEN DER PRÜFPUPPEN UND EINSTELLUNG DER RÜCKHALTESYSTEME

1. ANORDNUNG DER PRÜFPUPPEN

1.1. Einzelsitze

Die Symmetrieebene der Prüfpuppe muss mit der vertikalen Mittelebene des Sitzes zusammenfallen.

1.2. Vordere Sitzbank

1.2.1. Fahrzeugführer

Die Symmetrieebene der Prüfpuppe muss in der vertikalen Ebene liegen, die durch die Lenkradmitte parallel zur Längsmittlebene des Fahrzeugs verläuft. Ist der Sitzplatz durch die Form der Sitzbank festgelegt, so gilt dieser Sitz als Einzelsitz.

1.2.2. Äußerer Beifahrersitz

Die Symmetrieebene der Prüfpuppe und die Symmetrieebene der fahrerseitigen Prüfpuppe müssen in Bezug auf die Längsmittlebene des Fahrzeugs symmetrisch sein. Ist der Sitzplatz durch die Form der Sitzbank festgelegt, so gilt dieser Sitz als Einzelsitz.

1.3. Vordere Sitzbank für Beifahrer (ohne den Fahrzeugführer)

Die Symmetrieebene der Prüfpuppe muss mit der jeweiligen Mittelebene der vom Hersteller festgelegten Sitzplätze zusammenfallen.

2. EINSETZEN DER HYBRID-III-PRÜFPUPPE (50-PERZENTIL-MANN) AUF DEM FAHRERSITZ

2.1. Kopf

Die quer angeordnete Messgeräteplattform des Kopfes muss mit einer zulässigen Abweichung um bis zu 2,5° waagrecht liegen. Beim Einstellen des Kopfes der Prüfpuppe in Fahrzeugen mit aufrechten Sitzen mit nicht verstellbaren Rückenlehnen ist wie folgt vorzugehen: Zuerst ist die Lage des H-Punktes innerhalb der in Absatz 2.4.3.1 angegebenen Grenzen einzustellen, um die quer angeordnete Messgeräteplattform des Kopfes der Prüfpuppe einzustellen. Befindet sich die quer angeordnete Messgeräteplattform des Kopfes noch nicht in waagerechter Lage, so ist der Beckenwinkel der Prüfpuppe innerhalb der in Absatz 2.4.3.2 angegebenen Grenzen einzustellen. Befindet sich die quer angeordnete Messgeräteplattform des Kopfes dann immer noch nicht in waagerechter Lage, so ist die Nackenhalterung der Prüfpuppe nur so weit zu verstellen, wie es nötig ist, um die quer angeordnete Messgeräteplattform des Kopfes mit einer zulässigen Abweichung von 2,5° einzustellen.

2.2. Arme

2.2.1. Die Oberarme des Fahrzeugführers müssen am Rumpf anliegen, wobei der Abstand der Mittellinien zu einer vertikalen Ebene so gering wie möglich sein muss.

2.3. Hände

2.3.1. Die Handflächen der fahrerseitigen Prüfpuppe müssen den äußeren Teil des Lenkradkranzes an der horizontalen Mittellinie des Kranzes berühren. Die Daumen müssen auf dem Lenkradkranz liegen und mit Klebeband so daran befestigt sein, dass sich die Hand der Prüfpuppe mit dem Klebeband vom Lenkradkranz löst, wenn sie durch eine Kraft von mindestens 9 N und höchstens 22 N nach oben gedrückt wird.

2.4. Rumpf

2.4.1. In Fahrzeugen mit Sitzbänken muss bei der fahrerseitigen Prüfpuppe der Oberkörper gegen die Rückenlehne gelehnt sein. Die sagittale Mittelebene der fahrerseitigen Prüfpuppe muss vertikal und parallel zur Längsmittellinie des Fahrzeugs durch den Mittelpunkt des Lenkradkranzes verlaufen.

- 2.4.2. In Fahrzeugen mit Einzelsitzen muss bei fahrerseitigen Prüfpuppen der Oberkörper gegen die Rückenlehne gelehnt sein. Die sagittale Mittelebene der fahrerseitigen Prüfpuppe muss vertikal sein und mit der Längsmittellinie des Einzelsitzes übereinstimmen.
- 2.4.3. Unterkörper
- 2.4.3.1. H-Punkt
- Der H-Punkt der fahrerseitigen Prüfpuppe muss mit einer Toleranz von jeweils 13 mm in der Vertikalen und in der Horizontalen mit einem Punkt zusammenfallen, der sich 6 mm unter dem H-Punkt befindet, der nach dem in Anhang 6 beschriebenen Verfahren bestimmt wird; allerdings müssen die Längen der Unterschenkel- und Oberschenkelteile der H-Punkt-Maschine jeweils auf 414 mm und 401 mm und nicht auf 417 mm und 432 mm eingestellt werden.
- 2.4.3.2. Beckenwinkel
- Der Winkel wird mithilfe der Winkellehre für den Beckenwinkel (GM), Zeichnung 78051-532 in Teil 572, gemessen, die in die Messöffnung der Prüfpuppe für den H-Punkt eingeführt wird; an der 76,2 mm (3 Zoll) langen ebenen Fläche der Lehre muss der Winkel in Bezug auf die Waagerechte $22,5^\circ \pm 2,5^\circ$ betragen.
- 2.5. Beine
- Die Oberschenkel der fahrerseitigen Prüfpuppe müssen so auf dem Sitzkissen aufliegen, wie es die Stellung der Füße erlaubt. Der Anfangsabstand zwischen der Außenfläche der Befestigungsteile an den Knien muss $270 \text{ mm} \pm 10 \text{ mm}$ betragen. Soweit dies möglich ist, muss sich das linke Bein der fahrerseitigen Prüfpuppe in vertikaler Längsebene befinden. Soweit dies möglich ist, muss sich das rechte Bein der fahrerseitigen Prüfpuppe in einer vertikalen Ebene befinden. Es darf eine abschließende Anpassung der Füße vorgenommen werden, um die Vorschriften des Absatzes 2.6 bei verschiedenen Fahrgastraumkonzepten zu berücksichtigen.
- 2.6. Füße
- 2.6.1. Der rechte Fuß der fahrerseitigen Prüfpuppe muss auf dem in der Ausgangsstellung befindlichen Gaspedal ruhen, wobei der hinterste Punkt der Ferse auf der Bodenplatte in der Ebene des Pedals liegt. Kann der Fuß nicht auf das Gaspedal gestellt werden, so muss er senkrecht zum Schienbein möglichst weit vorn in Richtung der Mittellinie des Pedals angeordnet werden, wobei der hinterste Punkt der Ferse auf der Bodenplatte ruht. Die Ferse des linken Fußes muss möglichst weit vorn angeordnet sein und auf der Bodenplatte ruhen. Der linke Fuß muss so flach wie möglich auf dem Fußbrett angeordnet sein. Die Längsmittellinie des linken Fußes muss möglichst parallel zur Längsmittellinie des Fahrzeugs verlaufen. Bei Fahrzeugen, die mit einer Fußstütze ausgerüstet sind, muss es möglich sein, auf Verlangen des Herstellers den linken Fuß auf die Fußstütze zu setzen. In diesem Fall wird die Stellung des Fußes durch die Fußstütze bestimmt.
- 2.7. Die eingebauten Messgeräte dürfen die Bewegung der Prüfpuppe während des Aufpralls in keiner Weise beeinträchtigen.
- 2.8. Die Temperatur der Prüfpuppe und des Messsystems muss vor der Prüfung stabilisiert und so lange wie möglich in einem Bereich zwischen 19°C und $22,2^\circ\text{C}$ gehalten werden.
- 2.9. Bekleidung der Hybrid III-50-Perzentil-Prüfpuppe
- 2.9.1. Die mit Messgeräten ausgerüstete Prüfpuppe wird mit enganliegenden Kleidungsstücken aus dehnbarem Baumwollstoff mit kurzen Ärmeln und einer dreiviertellangen Hose entsprechend der Vorschrift FMVSS 208 (Zeichnungen 78051-292 und 78051-293 oder vergleichbare Zeichnungen) bekleidet.
- 2.9.2. An jedem Fuß der Prüfpuppe muss ein Schuh vom Format 11XW befestigt sein, der im Hinblick auf Größenausführung sowie die Sohle und die Absatzstärke den Anforderungen der US-Militärnorm MIL S 13192, Revision P entspricht und dessen Gewicht $0,57 \pm 0,1 \text{ kg}$ beträgt.

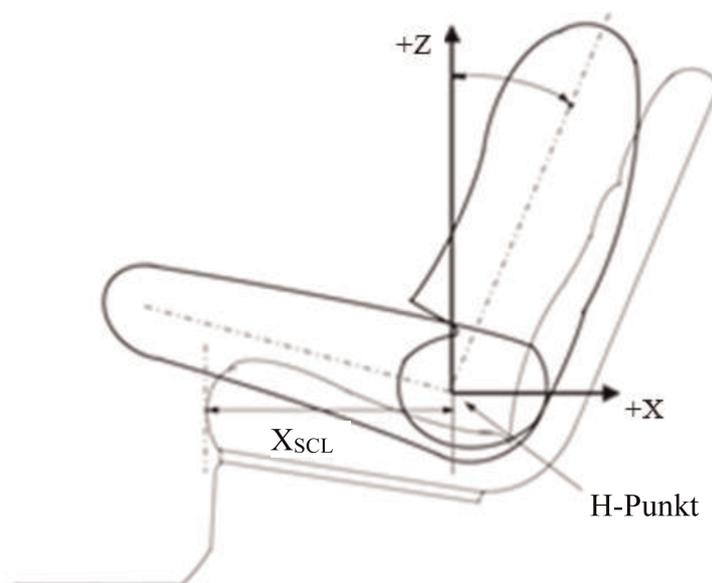
3. EINSETZEN DER HYBRID-III-PRÜFPUPPE (5-PERZENTIL-FRAU) AUF DEM BEIFAHRERSITZ

Die Abmessungen des H-Punktes in Längs- und Vertikalrichtung werden als (X_{50thM}, Z_{50thM}) und die Abmessungen des Punktes H^{5th} in Längs- und Vertikalrichtung werden als (X_{5thF}, Z_{5thF}) beschrieben. X_{SCL} ist der horizontale Abstand zwischen dem H-Punkt und dem vordersten Punkt auf dem Sitzpolster (siehe Abbildung 1). Der Punkt H^{5th} wird nach der folgenden Formel berechnet. Es ist darauf zu achten, dass sich X_{5thF} stets vor X_{50thM} befinden sollte.

$$X_{5thF} = X_{50thM} + (93 \text{ mm} - 0,323 \times X_{SCL})$$

$$Z_{5thF} = Z_{50thM}$$

Abbildung 1



3.1. Kopf

Die quer angeordnete Messgeräteplattform des Kopfes muss mit einer zulässigen Abweichung um bis zu $2,5^\circ$ waagrecht liegen. Beim Einstellen des Kopfes der Prüfpuppe in Fahrzeugen mit aufrechten Sitzen mit nicht verstellbaren Rückenlehnen ist wie folgt vorzugehen: Zuerst ist die Lage des Punktes H^{5th} innerhalb der in Absatz 3.4.3.1 angegebenen Grenzen einzustellen, um die quer angeordnete Messgeräteplattform des Kopfes der Prüfpuppe einzustellen. Befindet sich die quer angeordnete Messgeräteplattform des Kopfes noch nicht in waagerechter Lage, so ist der Beckenwinkel der Prüfpuppe innerhalb der in Absatz 3.4.3.2 angegebenen Grenzen einzustellen. Befindet sich die quer angeordnete Messgeräteplattform des Kopfes dann immer noch nicht in waagerechter Lage, so ist die Nackenhalterung der Prüfpuppe nur so weit zu verstellen, wie es nötig ist, um die quer angeordnete Messgeräteplattform des Kopfes mit einer zulässigen Abweichung von $2,5^\circ$ einzustellen.

3.2. Arme

3.2.1. Die Oberarme des Beifahrers müssen die Rückenlehne und die Seiten des Rumpfes berühren.

3.3. Hände

3.3.1. Die Handflächen der beifahrerseitigen Prüfpuppe müssen die Außenseite des Oberschenkels berühren. Der kleine Finger muss das Sitzkissen berühren.

3.4. Rumpf

3.4.1. In Fahrzeugen mit Sitzbänken muss bei beifahrerseitigen Prüfpuppen der Oberkörper gegen die Rückenlehne gelehnt sein. Die sagittale Mittelebene der beifahrerseitigen Prüfpuppe muss vertikal und parallel zur Längsmittellebene des Fahrzeugs im gleichen Abstand von dieser Linie wie die sagittale Mittelebene der fahrerseitigen Prüfpuppe verlaufen.

3.4.2. In Fahrzeugen mit Einzelsitzen muss bei beifahrerseitigen Prüfpuppen der Oberkörper gegen die Rückenlehne gelehnt sein. Die sagittale Mittelebene der beifahrerseitigen Prüfpuppe muss vertikal sein und mit der Längsmittellinie des Einzelsitzes übereinstimmen.

3.4.3. Unterkörper

3.4.3.1. Der Punkt H 5th

Der Punkt H 5th der beifahrerseitigen Prüfpuppe muss innerhalb von 13 mm in der horizontalen Abmessung mit dem Punkt H 5th zusammenfallen, der nach dem in Anhang 6 und in Absatz 3 dieses Anhangs beschriebenen Verfahren ermittelt worden ist.

3.4.3.2. Beckenwinkel

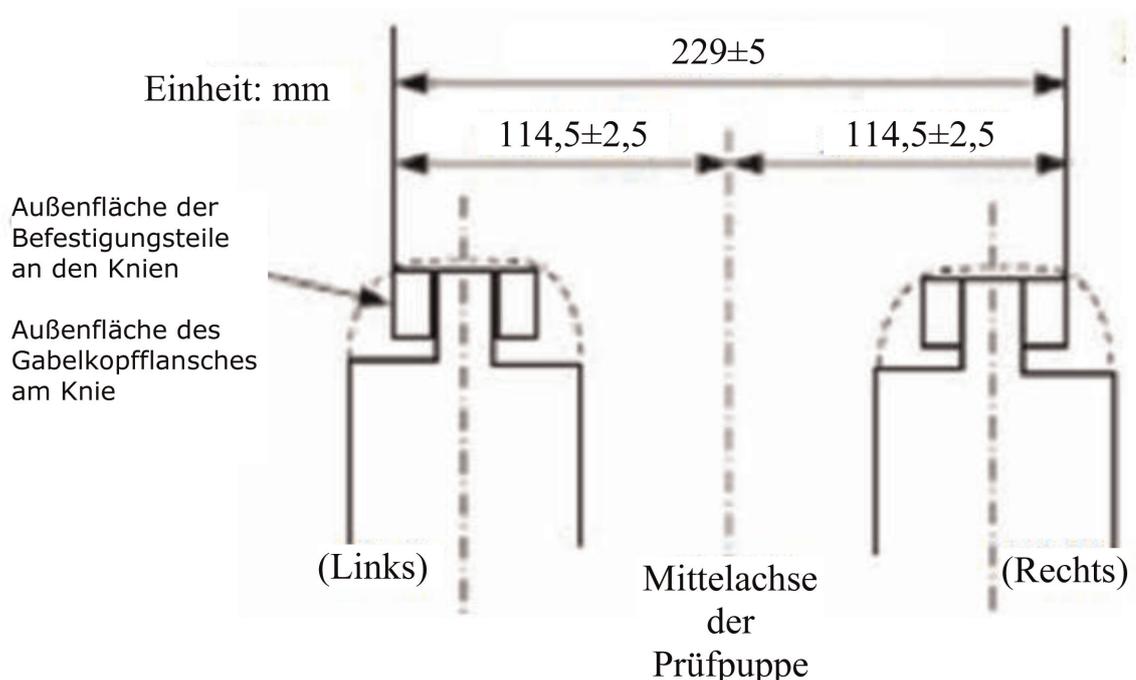
Der Winkel wird mithilfe der Winkellehre für den Beckenwinkel (GM), Zeichnung 78051-532 in Teil 572, gemessen, die in die Messöffnung der Prüfpuppe für den H-Punkt eingeführt wird; an der 76,2 mm (3 Zoll) langen ebenen Fläche der Lehre muss der Winkel in Bezug auf die Waagerechte $20^\circ \pm 2,5^\circ$ betragen.

3.5. Beine

Die Oberschenkel der fahrerseitigen Prüfpuppe müssen so auf dem Sitzkissen aufliegen, wie es die Stellung der Füße erlaubt. Der Anfangsabstand zwischen der Außenfläche der Befestigungsteile an den Knien muss $229 \text{ mm} \pm 5 \text{ mm}$ betragen (siehe Abbildung 2). Soweit dies möglich ist, müssen sich beide Beine der beifahrerseitigen Prüfpuppe in vertikalen Längsebenen befinden. Es darf eine abschließende Anpassung der Füße vorgenommen werden, um die Vorschriften des Absatzes 3.6 bei verschiedenen Fahrgastraumkonzepten zu berücksichtigen.

Abbildung 2

Anfänglicher Knieabstand der Hybrid-III-Prüfpuppe (5-Perzentil-Frau)



3.6. Füße

- 3.6.1. Die Füße sind so weit entfernt wie möglich von der Vorderkante des Sitzpolsters zu positionieren, während die Oberschenkel, wie in Abbildung a dargestellt, in Kontakt mit dem Sitzpolster bleiben. Wie in Abbildung b dargestellt, ist jedes Bein abzusenken, bis der Fuß mit dem Boden in Berührung kommt, während der Fuß und das Schienbein in einem rechten Winkel zueinander stehen und der Winkel des Oberschenkels konstant gehalten wird. Wenn beide Fersen den Boden berühren, ist der Fuß so zu drehen, dass die Zehen so weit wie möglich mit dem Boden in Berührung kommen (siehe Abbildung c).

Ist es nicht möglich, dass beide Füße den Boden berühren, ist der Fuß abzusenken, bis die Wade die Vorderkante des Sitzpolsters oder bis die Rückseite des Fußes den Fahrzeuginnenraum berührt. Der Fuß ist, wie in Abbildung d dargestellt, möglichst parallel zum Boden zu halten.

Bei Störungen durch herausragende Fahrzeugteile ist der Fuß so wenig wie möglich um das Schienbein zu drehen. Bleibt die Störung bestehen, so ist der Oberschenkelknochen so zu drehen, dass die Störung beseitigt oder auf ein Minimum beschränkt wird. Der Fuß ist nach innen oder nach außen zu bewegen, wobei der Abstand zwischen den Knien konstant gehalten wird.

Abbildung a



Abbildung b

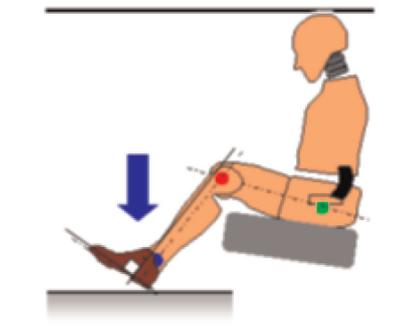


Abbildung c

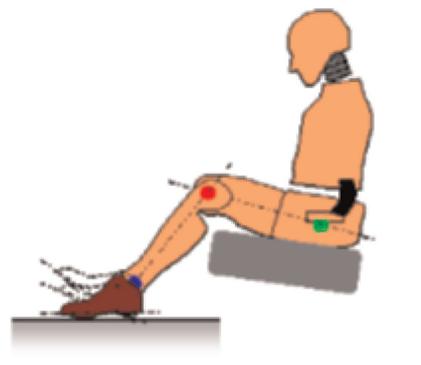
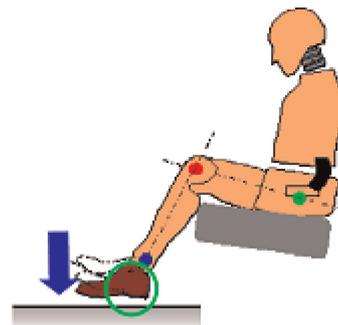


Abbildung d



- 3.7. Die eingebauten Messgeräte dürfen die Bewegung der Prüfpuppe während des Aufpralls in keiner Weise beeinträchtigen.
- 3.8. Die Temperaturen der Prüfpuppen und der Messinstrumente müssen vor der Prüfung stabilisiert und so lange wie möglich in einem Bereich zwischen 19 °C und 22,2 °C gehalten werden.
- 3.9. Bekleidung der Hybrid-III-5-Perzentil-Prüfpuppe
- 3.9.1. Die mit Messgeräten ausgerüstete Prüfpuppe wird mit enganliegenden Kleidungsstücken aus dehnbarem Baumwollstoff mit kurzen Ärmeln und einer dreiviertellangen Hose entsprechend der Vorschrift FMVSS 208 (Zeichnungen 78051-292 und 78051-293 oder vergleichbare Zeichnungen) bekleidet.

3.9.2. An jedem Fuß der Prüfpuppe ist ein kleiner Damenschuh/Frauenschuh der Größe 7,5 W zu befestigen, der im Hinblick auf Größenausführung sowie die Sohle und die Absatzstärke den Anforderungen der US-Militärnorm MIL-S-21711E, Revision P entspricht und dessen Gewicht $0,41 \pm 0,09$ kg beträgt.

4. EINSTELLUNG DES RÜCKHALTESYSTEMS

Die Jacke der Prüfpuppe ist in einer geeigneten Stellung so einzurichten, dass sich das Schraubenloch der unteren Nackenhalterung und die Arbeitsöffnung der Jacke der Prüfpuppe an derselben Stelle befinden sollten. Ist die Prüfpuppe nach den entsprechenden Vorschriften der Absätze 2.1 bis 2.6 und 3.1 bis 3.6 auf ihren angegebenen Sitzplatz aufgesetzt, so ist ihr der Gurt anzulegen und der Verschluss zu schließen. Der Beckengurt ist zu straffen. Der Schultergurt ist aus der Aufrolleinrichtung herauszuziehen, anschließend muss er sich wieder aufrollen. Dieser Vorgang ist viermal zu wiederholen. Der Schultergurt muss sich an der Stelle innerhalb des Bereichs befinden, der nicht von der Schulter abgenommen werden soll, und er darf den Nacken nicht berühren. Die Führung des Sicherheitsgurts muss folgendermaßen eingerichtet sein: Bei der Prüfpuppe Hybrid III 50-Perzentil-Mann darf das Loch in der Außenseite der Jacke der Prüfpuppe durch den Sitzgurt nicht vollständig verdeckt sein. Bei der Prüfpuppe Hybrid III 5-Perzentil-Frau muss der Sicherheitsgurt zwischen den Brüsten liegen. Auf den Beckengurt ist eine Zugkraft von 9 N und 18 N auszuüben. Ist das Gurtsystem mit einem Gurtstraffer versehen, so ist beim Schultergurt die maximale Gurtlose vorzusehen, die vom Hersteller für den normalen Gebrauch in der Betriebsanleitung für das Fahrzeug empfohlen wird. Ist das Gurtsystem nicht mit einem Gurtstraffer versehen, so muss sich das überschüssige Band des Schultergurts durch die Aufrollkraft der Aufrolleinrichtung wieder aufrollen. Sind der Sicherheitsgurt und die Gurtverankerung so angeordnet, dass sich der Gurt nicht wie vorgeschrieben oben befindet, dann kann der Sicherheitsgurt manuell angepasst und mit einem Klebeband befestigt werden.

ANHANG 6

VERFAHREN ZUR BESTIMMUNG DES H-PUNKTES UND DES TATSÄCHLICHEN RUMPFWINKELS FÜR SITZPLÄTZE IN KRAFTFAHRZEUGEN ⁽¹⁾

—

ANLAGE 1

Beschreibung der dreidimensionalen H-Punkt-Maschine (3-D-H-Maschine) ⁽¹⁾

—

ANLAGE 2

Dreidimensionales Bezugssystem ⁽¹⁾

—

ANLAGE 3

Bezugsdaten für die Sitzplätze ⁽¹⁾

—

⁽¹⁾ Das Verfahren wird in Anhang 1 zur Gesamtresolution über Fahrzeugtechnik (R.E.3), Dokument ECE/TRANS/WP.29/78/Rev.6, beschrieben. www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29s9gen/wp29resolutions.html

ANHANG 7

PRÜFVERFAHREN MIT PRÜFSCHLITTEN

1. PRÜFANLAGE UND PRÜFVERFAHREN

1.1. Prüfschlitten

Der Prüfschlitten muss so gebaut sein, dass nach der Prüfung keine dauerhafte Verformung festzustellen ist. Er muss so geführt werden, dass während der Aufprallphase die Abweichung in der vertikalen Ebene nicht größer als 5° und in der horizontalen Ebene nicht größer als 2° ist.

1.2. Zustand der Struktur

1.2.1. Allgemeines

Die zu prüfende Struktur muss für die Serie der betreffenden Fahrzeuge repräsentativ sein. Einige Teile dürfen ersetzt oder entfernt werden, sofern eine solche Ersetzung oder Entfernung keinen Einfluss auf die Prüfergebnisse hat.

1.2.2. Anpassungen

Die Einstellungen müssen den Angaben in Absatz 1.4.3 des Anhangs 3 dieser Regelung entsprechen; dabei sind die Vorschriften in Absatz 1.2.1 dieses Anhangs zu berücksichtigen.

1.3. Verankerung der Struktur

1.3.1. Die Struktur muss am Prüfschlitten so fest verankert sein, dass sich ihre relative Lage während der Prüfung nicht ändert.

1.3.2. Die Verankerung der Struktur am Prüfschlitten darf nicht zu einer Verstärkung der Sitzverankerungen oder Rückhalteeinrichtungen oder zu einer anormalen Verformung der Struktur führen.

1.3.3. Für die Verankerung wird eine Vorrichtung empfohlen, bei der die Struktur auf Trägern ruht, die ungefähr auf der Mittellinie der Räder angeordnet sind, oder, falls möglich, eine Vorrichtung, bei der die Struktur mit den Befestigungsmitteln des Aufhängungssystems am Prüfschlitten verankert ist.

1.3.4. Der Winkel zwischen der Längsachse des Fahrzeugs und der Bewegungsrichtung des Prüfschlittens muss $0^\circ \pm 2^\circ$ betragen.

1.4. Prüfpuppen

Die Prüfpuppen und ihre Anordnung müssen hinsichtlich ihrer Eigenschaften den Vorschriften des Anhangs 3 Absatz 2 entsprechen.

1.5. Messgerät

1.5.1. Verzögerung der Struktur

Die Messwertaufnehmer zur Messung der Verzögerung der Struktur während des Aufpralls müssen parallel zur Längsachse des Prüfschlittens nach den Vorschriften des Anhangs 8 angeordnet sein (CFC 180).

1.5.2. Messungen an den Prüfpuppen

Alle Messungen, die zur Überprüfung der angegebenen Prüfkriterien erforderlich sind, sind in Anhang 3 Absatz 5 aufgeführt.

1.6. Verzögerungskurve der Struktur

Die Kurve für die Verzögerung der Struktur während der Aufprallphase muss so verlaufen, dass die Kurve der „Veränderung der Geschwindigkeit in Abhängigkeit von der Zeit“, die durch Integration ermittelt wird, in keinem Punkt um mehr als ± 1 m/s von der Bezugskurve der „Veränderung der Geschwindigkeit in Abhängigkeit von der Zeit“ für das betreffende Fahrzeug abweicht, so wie es in der Anlage zu diesem Anhang beschrieben ist. Es kann eine Verschiebung in Bezug auf die Zeitachse der Bezugskurve vorgenommen werden, um die Geschwindigkeit der Struktur innerhalb des Bandes, begrenzt durch die obere und untere Toleranzkurve, zu ermitteln.

1.7. Bezugskurve $\Delta V = f(t)$ für das betreffende Fahrzeug

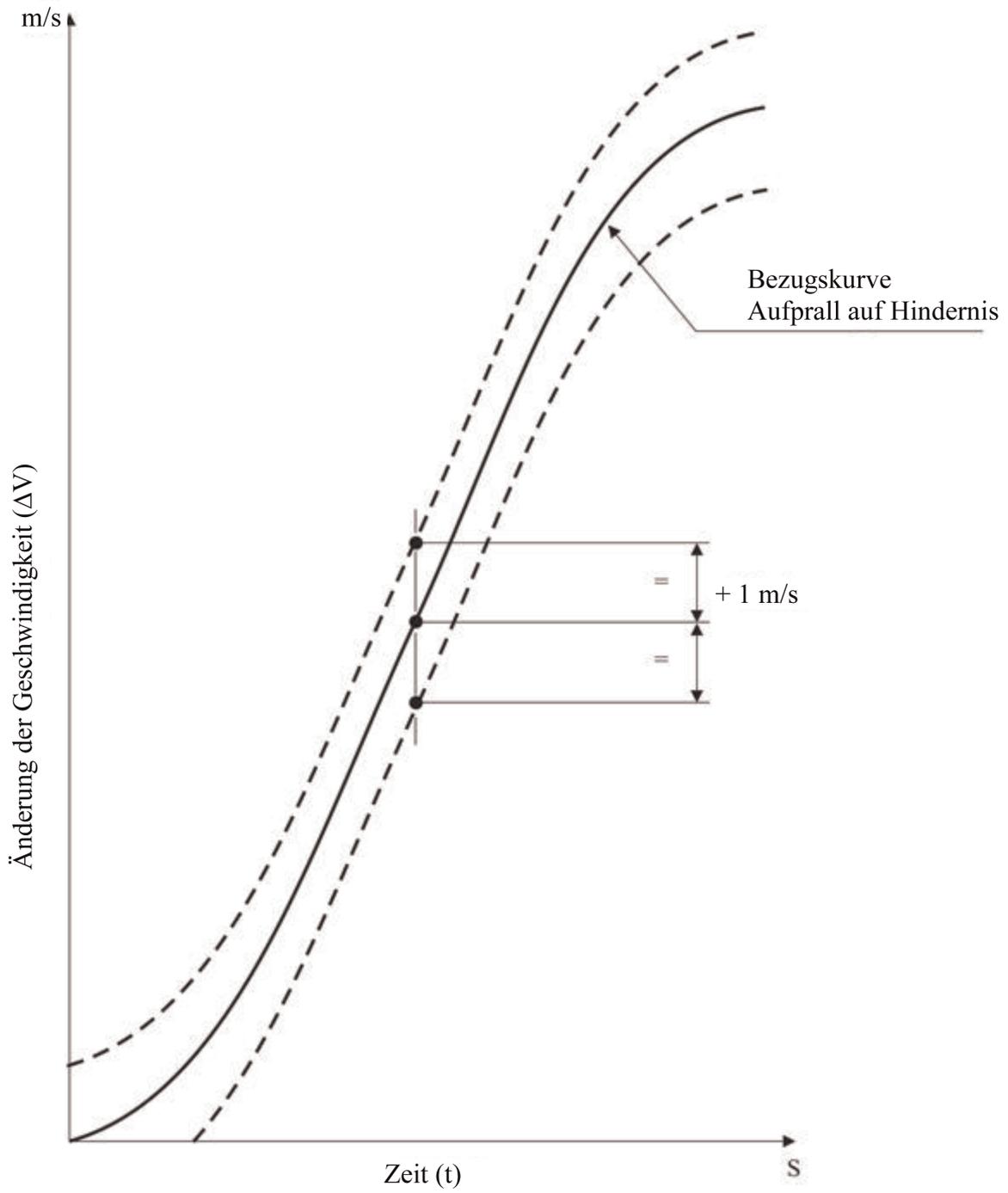
Diese Bezugskurve wird durch Integration der Kurve für die Verzögerung des betreffenden Fahrzeugs ermittelt, die beim Frontalaufprall an einem Hindernis nach den Vorschriften des Anhangs 3 Absatz 6 dieser Regelung gemessen wird.

1.8. Gleichwertiges Verfahren

Anstelle der Verzögerung eines Prüfschlittens kann bei der Prüfung ein anderes Verfahren angewandt werden, sofern es den Vorschriften für den Bereich der Veränderung der Geschwindigkeit nach Absatz 1.6 entspricht.

ANLAGE

Äquivalenzkurve — Toleranzband für die Kurve $\Delta V = f(t)$



ANHANG 8

MESSVERFAHREN FÜR DIE PRÜFUNGEN: MESSEINRICHTUNG

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1.1. Datenkanal

Ein Datenkanal umfasst alle Ausrüstungen eines Messwertaufnehmers (oder von Mehrfachmesswertaufnehmern, deren Ausgänge in irgendeiner Weise kombiniert sind) einschließlich der Analyseverfahren, die den Frequenz- oder Amplitudengehalt der Daten ändern können.

1.2. Messwertaufnehmer

Die erste Einrichtung in einem Datenkanal, die verwendet wird, um eine zu messende physikalische Größe in eine zweite Größe (z. B. elektrische Spannung) umzuwandeln, die durch den übrigen Teil des Kanals verarbeitet werden kann.

1.3. Kanalamplitudenklasse: CAC

Die Bezeichnung für einen Datenkanal, der bestimmte Amplitudenmerkmale erfüllt, die in diesem Anhang angegeben sind. Die CAC-Zahl entspricht numerisch der oberen Grenze des Messbereichs.

1.4. Charakteristische Frequenzen F_H , F_L , F_N

Diese Frequenzen sind in Abbildung 1 dieses Anhangs definiert.

1.5. Kanalfrequenzklasse: CFC

Die Kanalfrequenzklasse wird durch eine Zahl gekennzeichnet, die angibt, dass der Kanalfrequenzgang innerhalb der in Abbildung 1 dieses Anhangs angegebenen Grenzen liegt. Diese Zahl und der Wert der Frequenz F_H in Hz sind numerisch gleich.

1.6. Empfindlichkeitskoeffizient

Die Steigung der anhand der Methode der kleinsten Quadrate ermittelten Geraden, die am besten zu den Kalibrierwerten innerhalb der Kanalamplitudenklasse passt.

1.7. Kalibrierfaktor eines Datenkanals

Der Mittelwert der Empfindlichkeitskoeffizienten bei verschiedenen Frequenzen, die sich auf einer logarithmischen Skala befinden zwischen

$$F_L \text{ und } \frac{F_H}{2,5}$$

1.8. Linearitätsfehler

Das Verhältnis der größten Differenz, angegeben in Prozent, zwischen dem Kalibrierwert und demjenigen Wert, der auf der nach Absatz 1.6 definierten Geraden an der oberen Grenze der Kanalamplitudenklasse abgelesen wird.

1.9. Querempfindlichkeit

Das Verhältnis des Ausgangssignals zum Eingangssignal bei Erregung des Messwertaufnehmers rechtwinklig zur Messachse. Es wird als Prozentsatz der Empfindlichkeit auf der Messachse angegeben.

1.10. Phasenverzögerungszeit

Die Phasenverzögerungszeit eines Datenkanals entspricht der Phasenverzögerung (in Radiant) eines sinusförmigen Signals, dividiert durch die Kreisfrequenz dieses Signals (in Radiant/Sekunde).

1.1.1. Umwelt

Die Gesamtheit aller äußeren Bedingungen und Einflüsse, denen der Datenkanal zu einem bestimmten Zeitpunkt unterliegt.

2. LEISTUNGSANFORDERUNGEN

2.1. Linearitätsfehler

Der absolute Wert des Linearitätsfehlers eines Datenkanals bei einer beliebigen Frequenz der CFC darf höchstens 2,5 % des Wertes der CAC über den gesamten Messbereich betragen.

2.2. Amplitude in Abhängigkeit von der Frequenz

Der Frequenzgang eines Datenkanals muss innerhalb der Grenzkurven nach der Abbildung dieses Anhangs liegen. Die Null-dB-Linie wird durch den Kalibrierfaktor definiert.

2.3. Phasenverzögerungszeit

Die Phasenverzögerungszeit zwischen den Eingangs- und Ausgangssignalen eines Datenkanals ist zu bestimmen und darf sich zwischen $0,03 F_H$ und F_H um nicht mehr als $1/10 F_H$ s verändern.

2.4. Zeit

2.4.1. Zeiteinheit

Es ist eine Zeiteinheit mit mindestens $1/100$ s-Teilung bei einer Messgenauigkeit von 1 % aufzuzeichnen.

2.4.2. Relative Zeitverzögerung

Die relative Zeitverzögerung zwischen den Signalen von zwei oder mehr Datenkanälen darf unabhängig von ihrer Frequenzklasse 1 ms nicht überschreiten, wobei durch Phasenverschiebung verursachte Verzögerungen ausgenommen sind.

Zwei oder mehr Datenkanäle, deren Signale kombiniert sind, müssen die gleiche Frequenzklasse haben und dürfen keine relative Zeitverzögerung von mehr als $1/10 F_H$ Sekunden aufweisen.

Diese Anforderung gilt für Analogsignale wie auch für Synchronisierungsimpulse und Digitalsignale.

2.5. Querempfindlichkeit des Messwertaufnehmers

Die Querempfindlichkeit des Messwertaufnehmers muss in jeder Richtung kleiner als 5 % sein.

2.6. Kalibrierung

2.6.1. Allgemeines

Die Datenkanäle sind mindestens einmal jährlich mithilfe einer Referenzausrüstung unter Verwendung bekannter Kalibriernormale zu kalibrieren. Die für einen Vergleich mit der Referenzausrüstung verwendeten Verfahren dürfen keinen Fehler von mehr als 1 % der CAC ergeben. Die Verwendung der Referenzausrüstung ist auf den Frequenzbereich beschränkt, für den sie kalibriert worden ist. Teilsysteme eines Datenkanals können einzeln überprüft und die Ergebnisse unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung zur Genauigkeit des Gesamtdatenkanals zusammengefasst werden. Beispielsweise kann durch ein elektrisches Signal bekannter Amplitude, das das Ausgangssignal des Messwertaufnehmers simuliert, der Verstärkungsfaktor des Datenkanals ohne Messwertaufnehmer geprüft werden.

2.6.2. Genauigkeit für die Kalibrierung der Referenzausrüstung

Die Genauigkeit der Referenzausrüstung muss durch ein offizielles Eichamt bestätigt oder beglaubigt werden.

2.6.2.1. Statische Kalibrierung

2.6.2.1.1. Beschleunigungen

Die Fehler müssen kleiner als $\pm 1,5\%$ der Kanalamplitudenklasse sein.

2.6.2.1.2. Kräfte

Der Fehler muss kleiner als $\pm 1\%$ der Kanalamplitudenklasse sein.

2.6.2.1.3. Verschiebungen

Der Fehler muss kleiner als $\pm 1\%$ der Kanalamplitudenklasse sein.

2.6.2.2. Dynamische Kalibrierung

2.6.2.2.1. Beschleunigungen

Der Fehler in den Bezugsbeschleunigungen, ausgedrückt als Prozentsatz der Kanalamplitudenklasse, muss für Werte unter 400 Hz kleiner als $\pm 1,5\%$, für Werte/im Wertebereich zwischen 400 Hz und 900 Hz kleiner als $\pm 2\%$ und für Werte über 900 Hz kleiner als $\pm 2,5\%$ sein.

2.6.2.3. Zeit

Der relative Fehler der Bezugszeiten muss kleiner als 10^{-5} sein.

2.6.3. Empfindlichkeitskoeffizient und Linearitätsfehler

Der Empfindlichkeitskoeffizient und der Linearitätsfehler sind durch Messen des Ausgangssignals des Datenkanals im Vergleich zu einem bekannten Eingangssignal bei verschiedenen Werten dieses Signals zu bestimmen. Die Kalibrierung des Datenkanals muss den gesamten Bereich der Amplitudenklasse erfassen.

Für Zweirichtungskanäle sind sowohl die positiven als auch die negativen Werte zu verwenden.

Kann die Kalibrierungsausrüstung nicht das erforderliche Eingangssignal erzeugen, da die zu messende Größe zu hohe Werte erreicht, so sind die Kalibrierungen innerhalb der Grenzen dieser Kalibriernormale durchzuführen, und diese Grenzen sind im Prüfbericht anzugeben.

Ein kompletter Datenkanal ist zu kalibrieren; dies erfolgt bei einer Frequenz oder bei einem Frequenzspektrum mit einem charakteristischen Wert zwischen

$$F_L \text{ und } \frac{F_H}{2,5}$$

2.6.4. Kalibrierung des Frequenzgangs

Der Phasen- und Amplitudengang des Datenkanals in Abhängigkeit von der Frequenz ist durch Ermittlung von Phase und Amplitude des Ausgangssignals im Vergleich zu einem bekannten Eingangssignal für verschiedene Werte dieses Signals zwischen F_L und dem 10-fachen Wert von CFC oder 3 000 Hz zu bestimmen, je nachdem, welcher Wert kleiner ist.

2.7. Umgebungseinflüsse

Es ist regelmäßig zu überprüfen, ob Einwirkungen von Umgebungseinflüssen (wie durch elektrische oder magnetische Ströme, Kabelbewegungen usw.) vorliegen. Dies kann beispielsweise durch Aufzeichnung des Ausgangssignals von Ersatzkanälen, die mit fiktiven Messwertaufnehmern ausgerüstet sind, erfolgen. Treten deutliche Ausgangssignale auf, so ist eine Korrektur vorzunehmen, beispielsweise durch Austausch von Kabeln.

2.8. Auswahl und Bezeichnung des Datenkanals

Die CAC- und die CFC-Zahl definieren einen Datenkanal.

Die CAC-Zahl muss das 1-, 2- oder 5-Fache einer Zehnerpotenz sein.

3. ANBRINGUNG DER MESSWERTAUFNEMER

Die Messwertaufnehmer müssen starr befestigt werden, sodass ihre Aufzeichnungen so wenig wie möglich durch Schwingungen beeinflusst werden. Eine Halterung wird als zufriedenstellend angesehen, wenn die niedrigste Resonanzfrequenz mindestens das 5-Fache der Frequenz F_H des Datenkanals beträgt. Insbesondere müssen Messwertaufnehmer für Beschleunigungen so angebracht werden, dass der Anfangswinkel zwischen der tatsächlichen Messachse und der entsprechenden Achse des Bezugsachsensystems nicht mehr als 5° beträgt, wenn nicht eine analytische oder experimentelle Überprüfung des Einflusses der Anbringung auf die gesammelten Daten erfolgt. Sind in einem Punkt mehrachsige Beschleunigungen zu messen, so sollte jede Achse des Beschleunigungsaufnehmers innerhalb von 10 mm von diesem Punkt verlaufen, und der Schwerpunkt der seismischen Masse jedes Beschleunigungsaufnehmers muss innerhalb von 30 mm von diesem Punkt liegen.

4. DATENVERARBEITUNG

4.1. Filterung

Das Filtern entsprechend den Frequenzen der Datenkanalklasse kann entweder während des Aufzeichnens oder während des Verarbeitens der Daten durchgeführt werden. Vor der Aufzeichnung sollte jedoch eine Analogfilterung bei einem höheren Wert als CFC durchgeführt werden, um mindestens 50 % des dynamischen Bereichs des Aufzeichnungsgerätes verwenden zu können und die Gefahr zu verringern, dass hohe Frequenzen das Aufzeichnungsgerät übersteuern oder Fehler bei der Digitalisierung verursachen.

4.2. Digitalisierung

4.2.1. Abtastfrequenz

Die Abtastfrequenz muss mindestens $8 F_H$ betragen.

4.2.2. Amplitudenauflösung

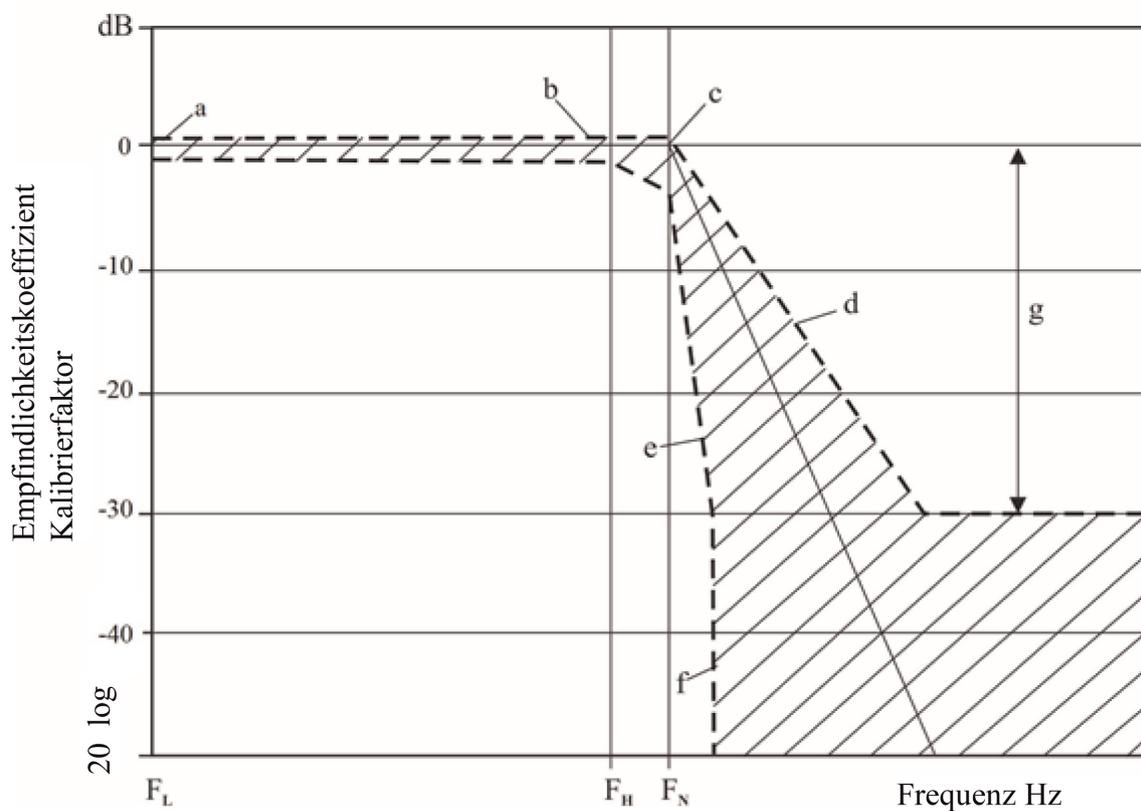
Die Digitalwörter sollten mindestens 7 Bit und ein Paritätsbit haben.

5. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE

Die Ergebnisse sind auf Papier im Format A4 (ISO/R 216) darzustellen. Werden diese Ergebnisse in Diagrammform dargestellt, so müssen die Achsen der Koordinaten nach Maßeinheiten unterteilt sein, die dem geeigneten Vielfachen der gewählten Einheit entsprechen (z. B. 1, 2, 5, 10, 20 mm). Es sind SI-Einheiten zu verwenden, ausgenommen für die Geschwindigkeit des Fahrzeugs, für welche die Einheit „km/h“ zulässig ist, und für Beschleunigungen infolge des Aufpralls, wofür die Einheit g mit $g = 9,8 \text{ m/s}^2$ eingesetzt werden darf.

Abbildung

Grenzen des Frequenzgangs



CFC	F_L	F_H	F_N	N	Logarithmischer Maßstab	
	Hz	Hz	Hz			
1 000	$\leq 0,1$	1 000	1 650	a	$\pm 0,5$	dB
600	$\leq 0,1$	600	1 000	b	+ 0,5; - 1	dB
180	$\leq 0,1$	180	300	c	+ 0,5; - 4	dB
60	$\leq 0,1$	60	100	d	- 9	dB/Oktave
				e	- 24	dB/Oktave
				f	∞	
				g	- 30	

ANHANG 9

Prüfverfahren für den Schutz der Insassen von Elektrofahrzeugen vor Hochspannung und Elektrolytaustritt

In diesem Anhang werden Prüfverfahren zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen an die elektrische Sicherheit nach Absatz 5.2.8 dieser Regelung beschrieben. So sind etwa Megohmmeter- oder Oszilloskop-Messungen eine geeignete Alternative zu den nachstehend beschriebenen Verfahren zur Messung des Isolationswiderstands. In diesem Fall kann es erforderlich sein, das eingebaute System zur Überwachung des Isolationswiderstands abzuschalten.

Vor der Durchführung der Fahrzeugaufprallprüfung ist die Spannung der Hochspannungssammelschiene (V_b) zu messen (siehe Abbildung 1 unten) und aufzuzeichnen, um zu bestätigen, dass sie im Rahmen der vom Fahrzeughersteller angegebenen Betriebsspannung des Fahrzeugs liegt.

1. PRÜFAUFBAU UND -AUSRÜSTUNG

Wenn eine Funktion zum Abschalten der Hochspannung benutzt wird, so müssen Messungen auf beiden Seiten der Abschaltvorrichtung durchgeführt werden.

Ist jedoch die Funktion zum Abschalten der Hochspannung in das REESS oder das Energiewandlungssystem eingebaut und wird das REESS oder das Energiewandlungssystem nach der Aufprallprüfung entsprechend der Schutzart IPXXB geschützt, so dürfen Messungen nur zwischen der Abschaltvorrichtung und der Stromlast durchgeführt werden.

Das bei dieser Prüfung verwendete Voltmeter muss Gleichspannung messen und einen Innenwiderstand von mindestens 10 M Ω haben.

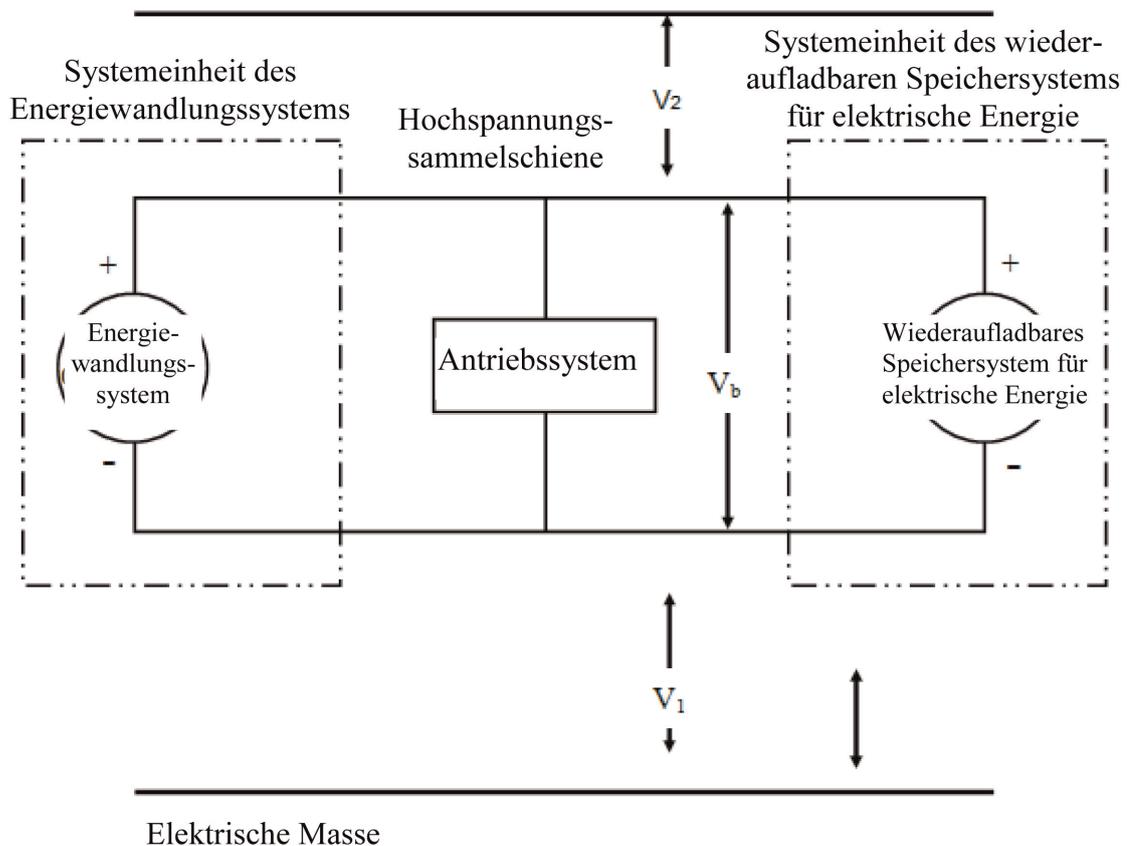
2. BEI DER SPANNUNGSMESSUNG KANN NACH DEN FOLGENDEN ANWEISUNGEN VERFAHREN WERDEN.

Nach der Aufprallprüfung sind die Spannungen der Hochspannungssammelschiene (V_b , V_1 und V_2) zu messen (siehe Abbildung 1 unten).

Die Spannungsmessung erfolgt frühestens 5 Sekunden und spätestens 60 Sekunden nach dem Aufprall.

Dieses Verfahren darf nicht angewandt werden, wenn die Prüfung bei ausgeschaltetem Elektroantrieb durchgeführt wird.

Abbildung 1
Messung von V_b , V_1 , V_2



3. BEURTEILUNGSVERFAHREN FÜR NIEDRIGE ELEKTRISCHE ENERGIE

Vor dem Aufprall werden ein Schalter S_1 und ein bekannter Entladewiderstand R_e parallel zum entsprechenden Kondensator angeschlossen (siehe Abbildung 2 unten).

Frühestens 5 Sekunden und spätestens 60 Sekunden nach dem Aufprall wird der Schalter S_1 ausgeschaltet, während die Spannung V_b und der Strom I_e gemessen und festgehalten werden. Das Produkt der Spannung V_b und des Stroms I_e wird über den Zeitraum integriert, beginnend mit dem Zeitpunkt des Ausschaltens (t_c) des Schalters S_1 , bis die Spannung V_b unter die Hochspannungsschwelle von 60 V Gleichspannung (t_h) fällt. Die sich ergebende Integration entspricht der Gesamtenergie (TE) in Joule.

$$a) TE = \int_{t_c}^{t_h} V_b \times I_e dt$$

Wenn die Spannung V_b zu einem Zeitpunkt zwischen 5 Sekunden und 60 Sekunden nach dem Aufprall gemessen wird und die Kapazität der X-Kondensatoren (C_x) vom Hersteller spezifiziert wird, wird die Gesamtenergie (TE) nach folgender Formel berechnet:

$$b) TE = 0,5 \times C_x \times (V_b^2 - 3\,600)$$

Wenn V_1 und V_2 (siehe Abbildung 1 oben) zu einem Zeitpunkt zwischen 5 Sekunden und 60 Sekunden nach dem Aufprall gemessen werden und die Kapazitäten der Y-Kondensatoren (C_{y1} , C_{y2}) vom Hersteller spezifiziert werden, ist die Gesamtenergie (TE_{y1} , TE_{y2}) nach folgenden Formeln zu berechnen:

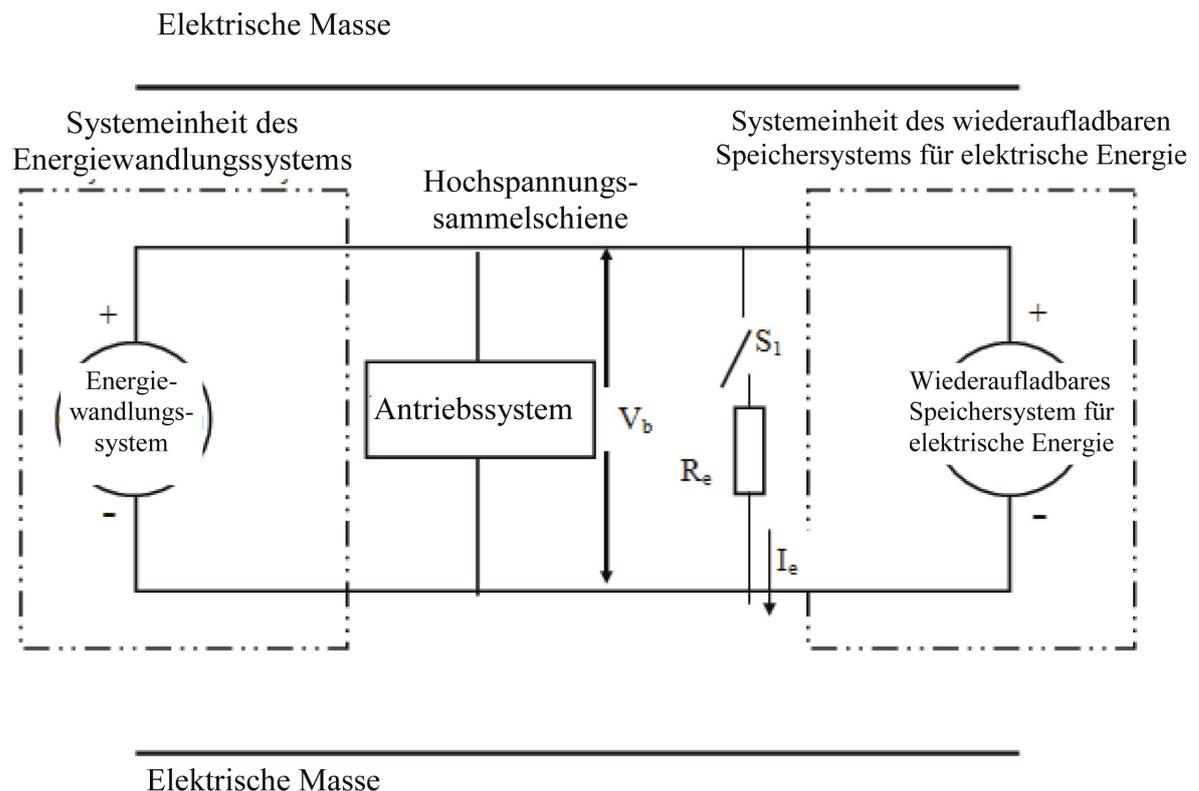
$$c) TE_{y1} = 0,5 \times C_{y1} \times (V_1^2 - 3\,600)$$

$$TE_{y2} = 0,5 \times C_{y2} \times (V_2^2 - 3\,600)$$

Dieses Verfahren darf nicht angewandt werden, wenn die Prüfung bei ausgeschaltetem Elektroantrieb durchgeführt wird.

Abbildung 2

Beispiel für die Messung der in X-Kondensatoren gespeicherten Energie der Hochspannungssammelschiene



4. PHYSISCHER SCHUTZ

Im Anschluss an die Fahrzeugaufprallprüfung sind alle die Hochspannungsbauerteile umgebenden Teile ohne Werkzeug zu öffnen, auseinanderzubauen oder zu entfernen. Alle verbleibenden umgebenden Teile gelten als Teil des physischen Schutzes.

Der in der Abbildung der Anlage beschriebene Gelenkprüffinger wird zur Beurteilung der elektrischen Sicherheit mit einer Prüfkraft von $10\text{ N} \pm 10\%$ in alle Lücken oder Öffnungen des physischen Schutzes gesteckt. Dringt der Gelenkprüffinger teilweise oder vollständig in den physischen Schutz ein, wird der Gelenkprüffinger in alle nachstehend aufgeführten Positionen gebracht.

Ausgehend von der gestreckten Anordnung sind die beiden Glieder des Prüffingers nacheinander im Winkel bis zu 90° , bezogen auf den benachbarten Abschnitt des Fingers, zu biegen und in jede mögliche Lage zu bringen.

Interne Isolierbarrieren gelten als Teil des Gehäuses.

Gegebenenfalls sollte eine Niederspannungsstromquelle (nicht unter 40 V und nicht über 50 V) in Reihe mit einer geeigneten Lampe zwischen dem Gelenkprüffinger und aktiven unter Hochspannung stehenden Teilen an der Isolierbarriere oder im Gehäuse geschaltet werden.

4.1. Annahmekriterien

Die Anforderungen von Absatz 5.2.8.1.3 dieser Regelung gelten als erfüllt, wenn der in der Abbildung der Anlage beschriebene Gelenkprüffinger nicht in der Lage ist, aktive unter Hochspannung stehende Teile zu berühren.

Gegebenenfalls kann ein Spiegel oder Fiberskop benutzt werden, um zu untersuchen, ob der Gelenkprüffinger die Hochspannungssammelschienen berührt.

Falls diese Anforderung durch einen Signal-Stromkreis zwischen dem Gelenkprüffinger und den aktiven unter Hochspannung stehenden Teilen geprüft wird, darf die Lampe nicht aufleuchten.

5. ISOLATIONSWIDERSTAND

Der Isolationswiderstand zwischen der Hochspannungssammelschiene und der elektrischen Masse kann entweder durch Messung oder eine Messung kombiniert mit einer Berechnung nachgewiesen werden.

Folgende Anweisungen sind zu befolgen, wenn der Isolationswiderstand durch Messung nachgewiesen wird:

Die Spannung V_b zwischen der Minusseite der Hochspannungssammelschiene und der Plusseite der Hochspannungssammelschiene wird gemessen und aufgezeichnet (siehe Abbildung 1 oben).

Die Spannung V_1 zwischen der Minusseite der Hochspannungssammelschiene und der elektrischen Masse wird gemessen und aufgezeichnet (siehe Abbildung 1 oben).

Die Spannung V_2 zwischen der Plusseite der Hochspannungssammelschiene und der elektrischen Masse wird gemessen und aufgezeichnet (siehe Abbildung 1 oben).

Wenn V_1 größer oder gleich V_2 ist, wird zwischen die Minus-Hochspannungssammelschiene und die elektrische Masse ein bekannter Vergleichswiderstand R_o geschaltet. Wenn R_o geschaltet ist, wird die Spannung V_1' zwischen der Minusseite der Hochspannungssammelschiene und der elektrischen Masse gemessen (siehe Abbildung 3 unten).

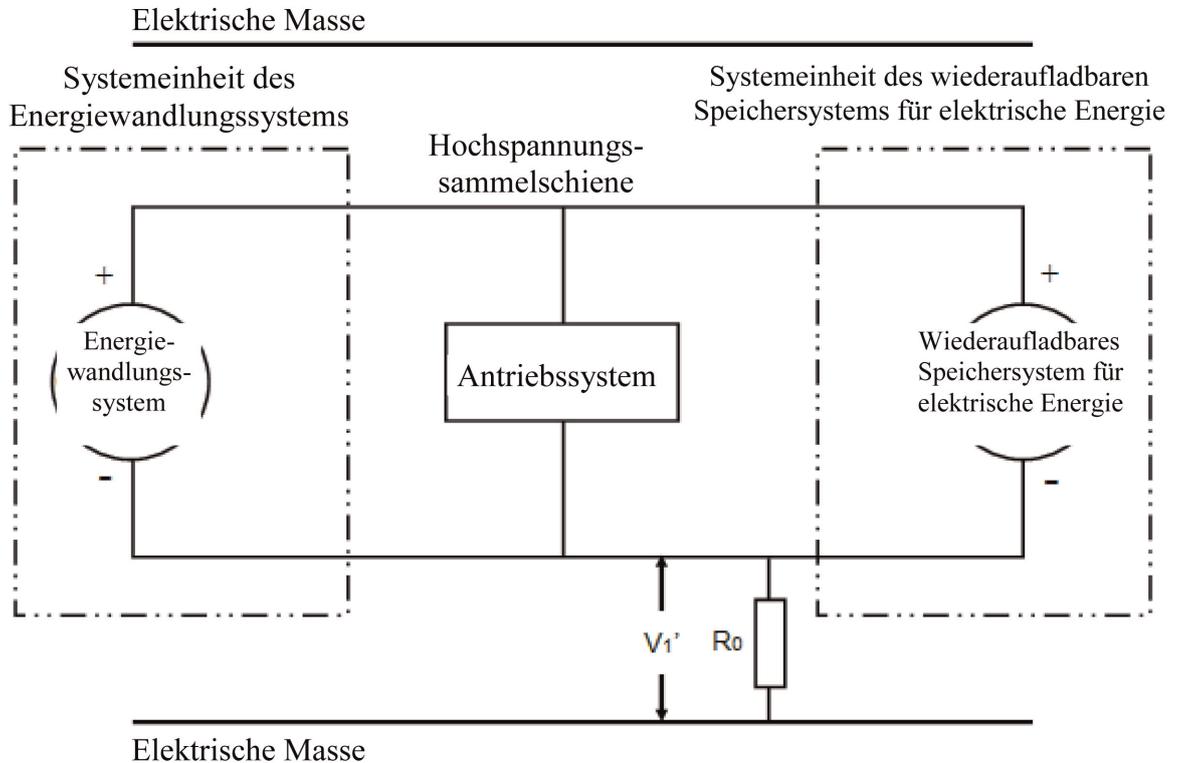
Der Isolationswiderstand R_i wird nach folgender Formel berechnet:

$$R_i = R_o \times (V_b/V_1' - V_b/V_1) \text{ oder } R_i = R_o \times V_b \times (1/V_1' - 1/V_1)$$

Dieser Wert des elektrischen Isolationswiderstands R_i in Ohm (Ω) wird durch die Betriebsspannung der Hochspannungssammelschiene in Volt (V) dividiert.

$$R_i (\Omega/V) = R_i (\Omega)/\text{Betriebsspannung (V)}$$

Abbildung 3
Messung von V_1'



Wenn V_2 größer als V_1 ist, wird zwischen die Plusseite der Hochspannungssammelschiene und die elektrische Masse ein bekannter Vergleichswiderstand (R_0) geschaltet. Wenn R_0 geschaltet ist, wird die Spannung V_2' zwischen der Plusseite der Hochspannungssammelschiene und der elektrischen Masse gemessen (siehe Abbildung 4 unten).

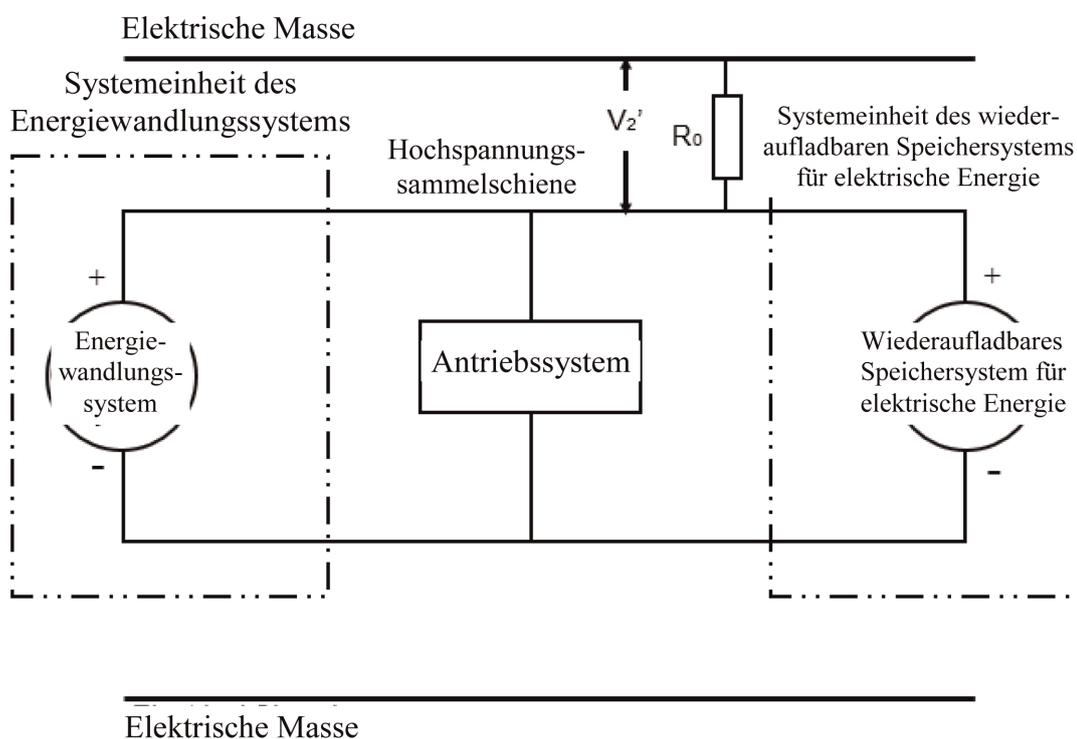
Der Isolationswiderstand R_i wird nach folgender Formel berechnet:

$$R_i = R_0 \times (V_b/V_2' - V_b/V_2) \text{ oder } R_i = R_0 \times V_b \times (1/V_2' - 1/V_2)$$

Dieser Wert des elektrischen Isolationswiderstands R_i in Ohm (Ω) wird durch die Betriebsspannung der Hochspannungssammelschiene in Volt (V) dividiert.

$$R_i (\Omega/V) = R_i (\Omega)/\text{Betriebsspannung (V)}$$

Abbildung 4
Messung von V_2'



Anmerkung: Der bekannte Vergleichswiderstand R_0 in Ohm (Ω) sollte dem vorgeschriebenen Mindestwert des Isolationswiderstands (Ω/V) multipliziert mit der Betriebsspannung des Fahrzeugs (V) $\pm 20\%$ entsprechen. R_0 braucht nicht genau diesem Wert zu entsprechen, da die Gleichungen für alle R_0 -Werte gelten; allerdings sollte ein R_0 -Wert in diesem Bereich bei den Spannungsmessungen zu einer guten Auflösung führen.

6. ELEKTROLYTAUSTRITT

Gegebenenfalls ist der physische Schutz mit einer angemessenen Beschichtung zu versehen, um etwaige Elektrolytaustritte aus dem REESS nach der Aufprallprüfung bestätigen zu können.

Sofern der Hersteller keine Mittel zur Verfügung stellt, um zwischen dem Austritt unterschiedlicher Flüssigkeiten zu unterscheiden, ist jeder Flüssigkeitsaustritt als Elektrolytaustritt anzusehen.

7. VERBLEIB DES REESS

Durch eine Sichtprüfung ist festzustellen, ob die Vorschriften eingehalten sind.

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE